

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-03 O 182/17

Laut Protokoll verkündet am:
16.05.2019

Ritz, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Damm Ettig Rechtsanwälte
Konrad-Adenauer-Straße 17, 60313 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 440/16

gegen

1. Axel Springer S.E., vertreten durch die Geschäftsführung, Axel-Springer-Straße 65,
10888 Berlin,

2. Bild GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Axel-Springer-Straße 65,
10888 Berlin,

Beklagte,

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,
Richter am Landgericht Dr. Mantz und
Richterin am Amtsgericht Dr. Kothes

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2019 für R e c h t erkannt:

- I. Die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) werden verurteilt, es jeweils bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft der Beklagten zu 1) und 2) zu vollstrecken an der Geschäftsführung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung – zu unterlassen,

in Bezug auf den Kläger zu behaupten / behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten/verbreiten zu lassen:

1. „Schlimme Nazi-Vorwürfe gegen Ex-
2. „Vollrausch während der Arbeitszeit“
3. „... soll der frühere
(47) Untergebene bis zum Zusammenbruch gequält haben.“
4. „An Menschenverachtung kaum noch zu überbieten sind die Aussagen, die der SPD-Kommunalpolitiker über Behinderte und ethnische Minderheiten gemacht haben soll.“
5. /sagte in meiner Anwesenheit ,dass es ihn ankotzt, dass er sich um die Scheiß-Integrationskinder in den Kitas kümmern muss, früher wären die alle ins KZ gekommen, da hätte sich das alles von alleine erledigt.“
6. „Weiter äußerte er sich ständig über Mongos dahingehend, dass die Krüppel im KZ vergast werden sollen.“
7. „... antwortete ich solle meine Tochter doch in ein Heim geben oder noch besser an die Zigeuner verkaufen, die suchten Kinder.“
8. „... | die kleinwüchsige Mitarbeiterin ... als ‚MONGO‘ bezeichnet und auch so anspricht.“
9. „Zusätzlich fallen mindestens 3mal wöchentlich folgende Inhalte, welche er durch den Flur brüllt ‚hätte der Alte beim Ficken mal auf den Herd gespritzt, dann würde es diesen Krüppel nicht geben“ ,

so wie dies in der BILD-Zeitung vom 19.09.2016 (Frankfurt Ausgabe) auf Seite 11 unter der Überschrift „Schlimme Nazi-Vorwürfe gegen ...“ und im Internet unter <http://www.bild.de/bild-plus/regional/frankfurt/mobbing/schlimme-nazi-vorwuerfe-gegen-...7886050.bild.html> und dort unter der Überschrift „Schlimme Nazi-Vorwürfe gegen ...“ geschehen ist.

- II. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an der Geschäftsführung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung – zu unterlassen, das nachfolgend aufgebrachte Bildnis des Klägers zu veröffentlichen/veröffentlichen zu lassen und/oder zu verbreiten / verbreiten zu lassen

so wie dies im Internet unter <http://www.bild.de/bild-plus/regional/frankfurt/mobbing/schlimme-nazi-vorwuerte-gegen-ex-47886050.bild.html> und dort unter der Überschrift „Schlimme Nazi-Vorwürfe gegen Ex-“ geschehen ist.

- IV. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens eine Geldentschädigung in Höhe von € 20.000,00, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2017 zu zahlen.
- V. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens eine Geldentschädigung in Höhe von € 5.000,00, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2017 zu zahlen.
- VI. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von € 1.306,39 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit dem 17.06.2017 zu zahlen,
- VII. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe € 1.437,04 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit dem 17.06.2017 zu zahlen.
- VIII. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- IX. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten jeweils 50% zu tragen.
- X. Das Urteil ist hinsichtlich der Aussprüche zu I.1 bis I.9 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils € 5.000,- je Beklagter, hinsichtlich des Ausspruchs zu II. in Höhe von € 10.000,-, hinsichtlich des Ausspruchs zu III. in Höhe von € 10.000,- pro Bildnis und im Übrigen in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um presserechtliche Unterlassungsansprüche, Geldentschädigung und den Ersatz von Abmahnkosten.

Der Kläger ist

Die Beklagte zu 1) verlegt die Zeitung „Bild“, die Beklagte zu 2) betreibt die Online-Plattform www.bild.de.

Im August 2016 erhob die Zeugin gegen die vor dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main eine arbeitsrechtliche Klage, in der sie unter anderem die Zustimmung zur sofortigen Kündigung, Entgeltfortzahlung und Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens € 51.000,- beehrte (Anlage K5, Bl. 50 d.A. = Anlage B 14, Bl. 131987 d.A.). Im Rahmen ihrer Klageschrift erhob die Zeugin Erhardt erhebliche Vorwürfe gegen den Kläger. Seit 2013 sei sie Herabsetzungen und Beleidigungen durch den Kläger ausgesetzt gewesen. Nachdem sie sich an den Personalratsvorsitzenden gewandt habe, der ihr nicht habe helfen können, habe sie begonnen ein „Mobbingtagebuch“ zu führen, aus dem in der Klageschrift vor dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main zitiert wurde.

Die Stadt L. und die Zeugin schlossen am 05.09.2016 vor dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main einen Vergleich (Anlage K7, Bl. 241 d.A.), nach dem die Zeugin pro Beschäftigungsjahr der Betrag von einem 0,75 Bruttomonatsgehalt erhalten sollte, insgesamt € 19.000,-. Zudem wurde die Zeugin mit sofortiger Wirkung von der Erbringung der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Vergütung in Höhe von € 3.541,- monatlich bis zum 31.12.2016 freigestellt.

Die Beklagten erhielten die die Klageschrift aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren vom 15.08.2016 anonym zugesandt (Anlage B 14, Bl. 198 d.A.).

Am 15.09.2016, 19:44h, veröffentlichte die Beklagte zu 2) einen ersten Artikel mit der Überschrift „Sex-Mobbing-Vorwürfe gegen F.“, der am 16.09.2016 von der Beklagten zu 1) veröffentlicht wurde. Die Beklagten berichteten seit dem 15.09.2016 und an den darauf folgenden Tagen insgesamt viermal über den Kläger, der vorliegende Beitrag ist der letzte der vier Beiträge. Die Parteien streiten vor der hiesigen Kammer zu

den Az. 2-03 O 183/17, 2-03 O 184/17 und 2-03 O 187/17 (im Folgenden: „Parallelverfahren“) auch über die Zulässigkeit der Äußerungen in den anderen Beiträgen.

Am 18.09.2016, 20:09h, veröffentlichte die Beklagte zu 2) den hier streitgegenständlichen Artikel (Anlage K2, Bl. 26 d.A.). Am 19.09.2016 veröffentlichte die Beklagte zu 1) den aus Anlage K1 (Bl. 25 d.A.) ersichtlichen und jedenfalls überwiegend übereinstimmenden Beitrag in ihrer Frankfurt-Ausgabe, die eine Druckauflage von 100.666 und eine verkaufte Auflage von 80.832 hatte. Der Artikel erhielt online 60 „Pis“. Für den Inhalt der Berichterstattung wird auf die beiden Anlagen Bezug genommen.

Zwei der streitgegenständlichen Bildnisse (Antrag zu II. und erstes Bildnis Antrag zu III.) zeigen den Kläger bei einem Fußballspiel.

Der Kläger ließ die Beklagten mit zwei Schreiben vom 04.11.2016 erfolglos anwaltlich abmahnen und zur Abgabe von Unterlassungserklärungen auffordern (Anlage K4, Bl. 35 ff. d.A.). Hierfür macht der Kläger Kosten in Höhe einer 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von € 150.000,- geltend, den er mit Gegenstandswerten von € 5.000,- pro Äußerung und € 10.000,- pro Bild berechnet und hierauf die verlangte Entschädigung addiert. Hiervon verlangt er von der Beklagten zu 1) 10/21 und von der Beklagten zu 2) 11/21.

Gegen den Kläger wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, wobei zwischen den Parteien Streit darüber besteht, ob dies auf Betreiben des Klägers (Vortrag des Klägers) oder des Bürgermeisters der (Vortrag der Beklagten) erfolgte.

Der Kläger behauptet, er habe die Äußerungen gemäß den Anträgen zu I.5 bis I.9 nicht getätigt. Die von den Beklagten für die Äußerung zu I.6 benannte Zeugin sei zu dem von den Beklagten angeführten Zeitpunkt in einer Freistellungsphase gewesen. Die für die Äußerung zu I.7 benannte Zeugin habe schriftlich ausgesagt, dass sie diese Äußerung nicht gehört habe. Die für die Äußerung zu I.9 benannten Zeugen hätten ebenfalls schriftlich ausgesagt, dass sie diese Äußerung nicht gehört hätten.

Die Zeugin Erhardt habe sich vor der arbeitsgerichtlichen Klage zu keinem Zeitpunkt über den Kläger beschwert, weder beim Personalratsvorsitzenden noch bei der

Frauenbeauftragten _____ was auch durch die Presseerklärung der Stadt _____ vom 19.09.2016 (Anlage K9, Bl. 187 d.A.) belegt werde. Die Zeugin _____ habe im Jahr 2015 ein als belastend empfundenes Gespräch mit Herrn _____ ihrem damals unmittelbaren Vorgesetzten, und Frau _____ geführt. Im Anschluss daran habe sie den Kläger getroffen und ihn auf dieses Gespräch angesprochen. Der Kläger habe der Zeugin _____ angeboten, zu einem Gespräch gemeinsam mit Herrn _____ von Frau _____ zur Verfügung zu stehen. Dies habe der Kläger den Zeugen _____ berichtet. Die Zeugin _____ habe sich auch an den Herrn _____ gewandt. Dieser habe der Zeugin Erhardt angeboten, selbst bei dem Gespräch teilzunehmen. Dieses Angebot habe die Zeugin _____ mit dem Hinweis ausgeschlagen, dass der Kläger dabei sei und sie der Unterstützung von Herrn _____ deshalb nicht bedürfe.

Der Kläger und die Zeugin _____ hätten bis zum Arbeitsgerichtsprozess ein gutes und kollegiales Verhältnis gehabt. Die Zeugin _____ habe gegenüber der Zeugin _____ geäußert, dass der Kläger stets Verständnis für die Belange von Frau _____ als Mutter geäußert habe. _____ habe geäußert, dass sie froh sei, wenn der Kläger aus dem Urlaub wieder da sei. Bei der Weihnachtsfeier am 17.12.2015 habe Frau _____ gegenüber Mitarbeiterinnen zum Ausdruck gebracht, sich darauf zu freuen, „wenn nun endlich“ auch der Kläger eintreffe. Am 12.02.2016 habe die Zeugin _____ zusammen mit einer Kollegin den Bürostuhl des Klägers geschmückt, um diesen nach dessen Urlaub zu überraschen.

Das Disziplinarverfahren gegen den Kläger sei auf sein Betreiben am 27.06.2016 und damit vor Verfassen der Klageschrift im arbeitsgerichtlichen Verfahren eingeleitet worden.

Die Beklagten hätten dem Kläger nicht die Gelegenheit gegeben, sich zu den konkreten Vorwürfen zu äußern. Insoweit trägt der Kläger vor, er sei bis zum 15.09.2017 in einem Kurzurlaub gewesen.

Der Beklagte behauptet weiter, die Beklagten hätten eine große Reichweite.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagten die angegriffenen Äußerungen als unwahre Behauptungen eines Zitats des Klägers zu unterlassen haben. Ferner sei die Berichterstattung zudem nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung unzulässig. Insbesondere hätten die Beklagten ihrer publizistischen Sorgfaltspflicht nicht genügt. Es fehle bereits an einem Mindestbestand an Beweistatsachen. Den Beklagten hätten sich Zweifel an der Echtheit und Werthaltigkeit der einzigen Quelle – der Zeugin _____

– aufdrängen müssen. Aus dem Klageschriftsatz vor dem Arbeitsgericht vom 15.08.2016 (Anlage K5, Bl. 50 d.A.) ergebe sich, dass es Ziel der Zeugin gewesen sei, ein hohes Schmerzensgeld zu erlangen, so dass ein erhebliches Belastungsinteresse der Zeugin vorliege.

Die von den Beklagten angeführten Angaben der Zeugin seien falsch und unglaubwürdig. Die Zeugin habe noch im Jahr 2015, als das angebliche Mobbingverhalten des Klägers schon zwei Jahre andauert haben soll, die Unterstützung des Klägers im Streit mit Herrn gesucht.

Die dem Kläger gegenüber erhobenen Vorwürfe seien gravierend. Seine Reputation und sein Ansehen seien durch die Veröffentlichung besonders geschädigt worden.

Die angegriffenen Beiträge seien vorverurteilend. Die Beklagten hätten darauf hinweisen müssen, dass die Zeugin ihre Beschwerden vor Einreichung der arbeitsgerichtlichen Klage nie aktenkundig gemacht habe, ferner, dass der Wahrheitsgehalt der Vorwürfe im arbeitsgerichtlichen Verfahren weder erörtert noch aufgeklärt worden sei. Durch die Vielzahl der Zitate und die redaktionelle Aufbereitung in Gestalt eines nach Datum geordneten Tagebuchs und ein dadurch hervorgerufener dokumentarischer Charakter entstehe eine gesteigerte Glaubhaftigkeit der erhobenen Vorwürfe. Die Beklagten ließen keinen ernsthaften Zweifel erkennen, dass die Vorwürfe zutreffend und berechtigt seien.

Den Beklagten sei auch eine besondere Sorgfaltspflicht auferlegt, da es sich um eine auf Sensationen ausgehende, bewusst einseitige Berichterstattung handele.

Die Beklagten könnten sich auch nicht auf den Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen, da sie bereits den Grundsatz der Unschuldsvermutung verletzt hätten.

Die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Bildnisse sei nach den §§ 22 f. KUG unzulässig. Die Bildnisse seien nicht dem Bereich des Zeitgeschehens zuzuordnen.

Der Kläger könne auch die geltend gemachte Entschädigung verlangen. Der Eingriff sei schwerwiegend. Dem Kläger werde ein besonders menschenverachtendes und rücksichtsloses Verhalten unterstellt. Zusätzlich habe die Beklagte seine Bildnisse veröffentlicht. Die Beklagten hätten aus der Berichterstattung eine 4-teilige Kampagne gemacht.

Der Kläger sei weder bekannt noch prominent, sondern Verwaltungsmitarbeiter in der Stadtverwaltung. Die angeblichen Verfehlungen hätten auch bereits längere Zeit

zurückgelegen. Es bestehe zudem kein öffentliches Interesse an den Vorwürfen einer Mitarbeiterin in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Auch stehe dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu. Für den Gegenstandswert der vorgerichtlichen Abmahnung sei von € 5.000,- pro Äußerung und € 10.000,- pro Bild auszugehen, dies jeweils gesondert für jede der beiden Beklagten, so dass für die Wortberichterstattung € 45.000,- pro Beklagter und für die Bildberichterstattung insgesamt € 30.000,- anzusetzen seien, insgesamt € 150.000,-. Hiervon verlangt der Kläger von der Beklagten zu 1) 10/21 und von der Beklagten zu 2) 11/21.

Die verursachte Beeinträchtigung könne nicht auf andere Weise als durch die Zahlung einer Geldentschädigung ausgeglichen werden, wobei die Höhe der geforderten Geldentschädigung von mindestens 15.000,00 EUR je Beklagter angemessen sei.

Der Kläger beantragt mit seiner jeweils am 16.06.2017 zugestellten Klage,

- I. die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) zu verurteilen, es jeweils bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft der Beklagten zu 1) und 2) zu vollstrecken an der Geschäftsführung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung – zu unterlassen,

in Bezug auf den Kläger zu behaupten / behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten/verbreiten zu lassen:

 1. „Schlimme Nazi-Vorwürfe gegen L
 2. „Vollrausch während der Arbeitszeit“
 3. „... soll der
(47) Untergebene bis zum Zusammenbruch gequält haben.“
 4. „An Menschenverachtung kaum noch zu überbieten sind die Aussagen, die der SPD-Kommunalpolitiker über Behinderte und ethnische Minderheiten gemacht haben soll.“
 5. „Herr f ... sagte in meiner Anwesenheit ,dass es ihn ankotzt, dass er sich um die Scheiß-Integrationskinder in den Kitas kümmern muss, früher wären die alle ins KZ gekommen, da hätte sich das alles von alleine erledigt.“
 6. „Weiter äußerte er sich ständig über Mongos dahingehend, dass die Krüppel im KZ vergast werden sollen.“
 7. „... antwortete Herr ... ich solle meine Tochter doch in ein Heim geben oder noch besser an die Zigeuner verkaufen, die suchten Kinder.“

8. „ ... die kleinwüchsige Mitarbeiterin ... als ‚Mongo‘ bezeichnet und auch so anspricht.“
9. „Zusätzlich fallen mindestens 3mal wöchentlich folgende Inhalte, welche er durch den Flur brüllt ‚hätte der Alte beim Ficken mal auf den Herd gespritzt, dann würde es diesen Krüppel nicht geben“,

so wie dies in der BILD-Zeitung vom 19.09.2016 (Frankfurt Ausgabe) auf Seite 11 unter der Überschrift „Schlimme Nazi-Vorwürfe gegen ...“ und im Internet unter <http://www.bild.de/bild-plus/regional/frankfurt/mobbing/schlimme-nazi-vorwuerfe-gegen-...-47886050.bild.html> und dort unter der Überschrift „Schlimme Nazi-Vorwürfe gegen ...“ geschehen ist,

- II. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an der Geschäftsführung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung – zu unterlassen, das nachfolgend aufgebrachte Bildnis des Klägers zu veröffentlichen/veröffentlichen zu lassen und/oder zu verbreiten / verbreiten zu lassen

so wie dies in der BILD-Zeitung vom 19.09.2016 (Frankfurt Ausgabe) auf Seite 11 unter der Überschrift „Schlimme Nazi-Vorwürfe gegen ...“ geschehen ist,

- III. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken an der Geschäftsführung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung – zu unterlassen, die nachfolgend aufgebrachten beiden Bildnisse des Klägers zu veröffentlichen/veröffentlichen zu lassen und/oder zu verbreiten / verbreiten zu lassen

und

so wie dies im Internet unter <http://www.und...-plus/regional/frankfurt/mobbing/schlimme-nazi-vorwuerfe-geg...-47886050.bild.html> und dort unter der Überschrift „Schlimme Nazi-Vorwürfe gegen ...“ geschehen ist,

- IV. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an den Kläger zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, einen Betrag in Höhe von € 15.000,00, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit jedoch nicht unterschreiten sollte.
- V. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an den Kläger zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, einen Betrag in Höhe von € 15.000,00, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit jedoch nicht unterschreiten sollte.
- VI. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von € 1.306,39 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

- VII. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe € 1.437,04 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, dass es im Rathaus der Stadt [redacted] schon mehrere Skandale gegeben habe, die auch den Vorwurf der sexuellen Belästigung gegenüber dem Bürgermeister umfasst hätten.

Die Beklagten behaupten, die Zeugin [redacted] habe sich wegen der beleidigenden und herabsetzenden Verhaltensweisen des Herrn [redacted] an den Kläger in seiner Funktion als Fachbereichsleiter gewandt und sich bei ihm beschwert. Kurz darauf hätten die Belästigungen und das Mobbing des Klägers begonnen. Sie habe sich sodann wegen des Verhaltens des Klägers ihr gegenüber zunächst an den Personalrat Herrn [redacted] gewandt. Dieser habe ihr aber unter Verweis auf mangelnde Beweisbarkeit nicht geholfen, weshalb sie begonnen habe, ein „Mobbingtagebuch“ zu führen (Anlage B 10, Bl. 182 d.A.).

Der Kläger habe die ihm in der Berichterstattung zugeschriebenen Äußerungen getätigt. Die Äußerung zu I.5 habe er am 07.05.2015 getätigt. Körperlich behinderte Menschen habe der Kläger des Öfteren als „Mongos“ bezeichnet. Am 20.11.2015 sei die Zeugin [redacted] mit der Bitte nach einem Telearbeitsplatz an den Kläger herangetreten. Daraufhin habe dieser die Äußerung gemäß Antrag zu I.7 getätigt. Der Kläger habe die kl. [redacted] ebenfalls als „Mongo“ bezeichnet und diese auch so angesprochen. Mindestens dreimal pro Woche habe der Kläger die in Antrag zu Ziffer I.9 wiedergegebene Äußerung über den Flur gebrüllt.

Der Kläger habe die Videosequenz gemäß Anlage B4 an die Zeugin [redacted] versandt bzw. sich durch ein Nicken hierfür ausgesprochen.

Ausgehend von der erhaltenen arbeitsgerichtlichen Klageschrift hätten die Redakteure der Beklagten weiter recherchiert, den Verfasser der Klageschrift kontaktiert und zahlreiche Zeugen und Informanten befragt. Gegenüber Journalisten der „FAZ“ sei die Richtigkeit der Vorwürfe gegen den Kläger von Zeugen bestätigt worden. Die Beklagten tragen auch vor,

sie hätten sich vom Arbeitsgericht bestätigen lassen, dass es in der Sache eine Güteverhandlung gegeben habe und ein Vergleich geschlossen worden sei.

Die Beklagten behaupten weiter, es sei seit Eingang der Unterlagen bei den Beklagten mehrfach versucht worden, zum Kläger persönlichen Kontakt aufzunehmen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich zu der bevorstehenden Berichterstattung zu äußern. Der Redakteur Schulenburg sei am 15.09.2016 mit dem Zeugen Reinhard Roskaritz und am 18.09.2016 allein zur Wohnanschrift des Klägers gefahren, habe ihn dort aber nicht angetroffen. Mehrfach sei auch versucht worden, telefonischen Kontakt zum Kläger herzustellen, wobei die Rufnummer mit Bitte um Rückruf hinterlassen worden sei, damit er sich zu der bevorstehenden Berichterstattung über ihn und das arbeitsgerichtliche Verfahren äußern könne.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass an der Berichterstattung ein besonderes öffentliches Interesse bestanden habe. Es habe bereits mehrere Skandale um das Rathaus von gegeben.

Die Berichterstattung sei zulässig, da die Beklagten lediglich wahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt hätten. Der Kläger sei lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen.

Der Kläger habe eine verantwortungsvolle und einflussreiche und nach außen bedeutsame Position innegehabt. Es gehöre zur Aufgabe der Presse, über Verfehlungen von Amtsträgern wie des Klägers zu berichten. Die Berichterstattung habe nicht allein der Befriedigung der Neugierde gedient, sondern einen wesentlichen Beitrag zum öffentlich diskutierten Umgang mit Missständen in der Stadtverwaltung von Eschborn beigetragen.

Die Beklagten hätten ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht entsprochen. Der Kläger habe keine der ihm gebotenen Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme genutzt. Sein Schweigen sei ein gewichtiges Indiz dafür, dass die Vorwürfe zutreffend seien. Die Informationsquellen seien glaubwürdig gewesen. Auch seien die in einem Gerichtsverfahren aufgestellten Behauptungen vor dem Hintergrund der prozessualen Wahrheitspflicht zu würdigen. Die Angaben in der Klageschrift im arbeitsgerichtlichen Verfahren seien durch weitere journalistische Recherchen bestätigt worden. Mit Blick auf bereits vergangene Skandale sei dies auch stimmig gewesen.

Es habe ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorgelegen und die journalistischen Sorgfaltspflichten seien eingehalten worden. Der Berichterstattung komme keine

vorverurteilende Wirkung zu. Bereits aus der Überschrift ergebe sich, dass es sich um nicht bestätigte Vorwürfe handle. Zu Beginn des Artikels werde darauf hingewiesen dass das Verfahren vor dem Arbeitsgericht mit einem Vergleich endete. Durch die Zitate aus dem Mobbingtagebuch sei deutlich erkennbar gewesen, dass es sich um einseitig im Rahmen der Klageschrift erhobene Anschuldigungen gehandelt habe.

Die verwendeten Fotos seien neutral und kontextgerecht.

Für den geltend gemachten Entschädigungsanspruch fehle es bereits an einem schuldhaften schwerwiegenden Eingriff. Der Kläger habe auch mit Berichtigungs- oder Gegendarstellungsansprüchen gegen die Beklagten vorgehen müssen, und so die Folgen der Berichterstattung begrenzen und das Entstehen einer Entschädigungsforderung vermeiden müssen.

Die Kammer hat im hiesigen und in den Parallelverfahren Beweis erhoben gemäß den Beweisbeschlüssen vom 15.02.2018 (Bl. 307 d.A.) und 25.10.2018 (Bl. 371 d.A.) durch Vernehmung der von den Parteien benannten Zeugen. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 11.09.2018 (Bl. 328 ff. d.A.), 22.01.2019 (Bl. 504 ff. d.A.), 12.02.2019 (Bl. 586 ff. d.A.) und 19.03.2019 (Bl. 679 ff. d.A.) Bezug genommen. Darüber hinaus hat die Kammer den Kläger informatorisch angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagten aus den §§ 823, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der Äußerung gemäß Antrag zu I.5, der Kläger habe geäußert, dass es ihn ankoetze, dass er sich um die Scheiß-Integrationskinder in den Kitas kümmern muss, früher wären die alle ins KZ gekommen, da hätte sich das alles von alleine erledigt.
 - a. Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH NJW 2016, 789 Rn. 20; BGH NJW 2016, 56 Rn. 29; BGH NJW 2014, 2029 Rn. 22; jew. m.w.N.).

Hier ist das Schutzinteresse des Klägers aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mit dem Recht der Beklagten auf Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK abzuwägen.

Stehen sich als widerstreitende Interessen – wie vorliegend – die Meinungs- bzw. Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt (LG Köln, Ur. v. 10.06.2015 – 28 O 564/14, Rn. 33).

Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen maßgeblich vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind – jedenfalls, wenn sie nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen (BVerfG NJW 1999, 1322, 1324) –, unwahre dagegen nicht (BVerfG NJW 2012, 1643 Rn. 33). Außerhalb des

Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 GG stehen – abgesehen von solchen Tatsachenbehauptungen, die von vornherein Dritten nicht zur Meinungsbildung dienen können (BGH GRUR-RR 2008, 257 Rn. 12 m.w.N.) – aber nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung feststeht, denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die als unwahr anzusehen sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit regelmäßig kein schützenswertes Interesse (BVerfG NJW 2012, 1643 Rn. 33 – Grüne Gentechnik; BGH NJW 2016, 56 Rn. 31; BGH GRUR 2014, 693 Rn. 23 – Sächsische Korruptionsaffäre). Alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen (BGH, GRUR 2013, 312 – IM Christoph; BGH, GRUR 2014, 693, Rn. 23 – Sächsische Korruptionsaffäre).

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob in der Sache eine Verdachtsberichterstattung angegriffen wird und wenn ja, ob deren Voraussetzungen vorliegen (vgl. etwa die Verortung der Prüfung der Verdachtsberichterstattung in den Entscheidungen BGH GRUR 2013, 312 Rn. 10 u. 22 ff. – IM Christoph und BGH GRUR 2014, 693 Rn. 21, 25 ff. – Sächsische Korruptionsaffäre). Die Verdachtsberichterstattung stellt einen Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB dar und besagt, dass eine Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist und die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden darf, wie er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (BGH GRUR 2013, 312 – IM Christoph; BGH GRUR 2014, 693 Rn. 26 – Sächsische Korruptionsaffäre; BGH GRUR 2016, 532 Rn. 22 ff.). Dementsprechend prüft der BGH die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung erst nach der (vorrangigen) Frage, ob die jeweils angegriffenen Tatsachenbehauptungen nicht erweislich wahr sind. Auch wenn die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung erfüllt sind, bedarf es für jeden Umstand aus dem persönlichen Lebensbereich des Betroffenen, der Gegenstand der Berichterstattung ist, einer solchen Abwägung (BGH GRUR 2013, 965 – Der Kachelmann-Krimi; vgl. zum Vorstehenden im Ganzen OLG Stuttgart NJOZ 2017, 1424 Rn. 89 f.).

Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den

Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an (vgl. BVerfG AfP 2013, 389, juris-Rn. 18). Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht. Soweit eine Tatsachenbehauptung mit einem Werturteil verbunden ist bzw. beides ineinander übergeht, ist darauf abzustellen, was im Vordergrund steht und damit überwiegt. Wird eine Äußerung in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt oder ist der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm, dass er gegenüber dem Wertungscharakter in den Hintergrund tritt, liegt eine Meinungsäußerung vor. Vom Überwiegen des tatsächlichen Charakters ist auszugehen, wenn die Wertung sich als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt (vgl. Wenzel/Burkhardt, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 4 Rn. 50 ff.).

Hierbei sind Äußerungen entsprechend dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers zu interpretieren (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rn. 4; Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 4a; jew. m.w.N.). Maßgeblich für die Ermittlung des Aussagegehalts ist grundsätzlich nicht der Sinn, den der Äußernde der Äußerung beilegen wollte, sondern der in der Aussage objektivierte Sinngehalt, der durch Auslegung zu ermitteln ist (BVerfGE 82, 43, 51 ff.; BVerfG NJW 2005, 1341 – vollzugsfeindlich; BGH NJW 1982, 1805 – Schwarzer Filz; Löffler/Steffen, PresseR, 6. Aufl. 2015, § 6 Rn. 90 m.w.N.), wobei auf das Verständnis des Empfängers abzustellen ist, an den sich die Äußerung unter Berücksichtigung der für ihn wahrnehmbaren, den Sinn der Äußerung mitbestimmenden Umstände richtet (BVerfGE 93, 266, 295 – Soldaten sind Mörder II; BVerfG NJW 2003, 1303 – Benetton-Werbung; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 90).

- b. Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, denn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers ist der objektiven Klärung zugänglich und steht als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen, da dem Kläger in der Äußerung ein bestimmtes Verhalten und bestimmte Äußerungen zugeschrieben werden.

Der Durchschnittsleser entnimmt der angegriffenen Äußerung im Kontext der Berichterstattung, dass der Kläger sich wie beschrieben geäußert habe.

- c. Die von der Beklagten aufgestellte Behauptung greift unzulässig in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ein. Die Darlegungs- und Beweislast für die streitgegenständliche Behauptung trifft hier die Beklagte, die sich insoweit nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann.

Die Beweislast für die Unwahrheit einer Behauptung trägt grundsätzlich der Anspruchsteller (Wenzel/Burkhardt, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 138; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 273; jeweils m.w.N.). Handelt es sich jedoch um Äußerungen, die eine üble Nachrede nach § 186 StGB darstellen, findet eine Beweislastumkehr statt, so dass der Äußernde die Wahrheit der aufgestellten Tatsachenbehauptungen nachweisen muss (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 12 Rn. 139; Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 30 Rn. 23; jeweils m.w.N.). Der Anspruchsteller kann, wie sich aus der über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB ergibt, im Grundsatz auch dann Unterlassung einer seinen Ruf beeinträchtigenden Behauptung verlangen, wenn zwar deren Unwahrheit nicht erwiesen ist, ihre Wahrheit aber ebenfalls nicht feststeht.

Hierbei obliegt den Medien jedenfalls eine erweiterte Darlegungs- bzw. Substantiierungslast (Soehring/Hoene, a.a.O., § 30 Rn. 24). Ist eine falsche Darstellung geeignet, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder seinen sozialen Geltungsanspruch sonstwie zu beeinträchtigen, ist der Äußernde zum Beweis der angeführten Tatsache verpflichtet (BGH NJW 1996, 1131, 1133 – Polizeichef; Soehring/Hoene, a.a.O., § 30 Rn. 25 m.w.N.).

In solchem Fall ist jedoch Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs, dass sich der In-Anspruch-Genommene nicht auf ein Recht zu seiner Äußerung berufen kann. Diese Beurteilung ist an der Wertung des Art. 5 Abs. 1 GG und an § 193 StGB auszurichten (BGH VersR 1979, 53, 54 m.w.N.). Fehlt es an einer Feststellung der Unwahrheit der aufgestellten Behauptung, so ist zu Gunsten des Mitteilenden davon auszugehen, dass seine Aussage wahr ist, wenn er die Äußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten durfte (BGH GRUR 2013, 312 Rn. 26 – Sächsische Korruptionsaffäre; BGH NJW 1987, 2225, Rn. 18; BGH NJW 1985, 1621, Rn. 19; Soehring/Hoene, a.a.O., § 30 Rn. 26 m.w.N.). Ist dies der Fall, trifft den Anspruchsteller auch unter dem Gesichtspunkt der §§ 823 BGB, 186 StGB die Beweislast für die Unwahrheit der von dem Mitteilenden aufgestellten Behauptung (BGH NJW 1987,

2225, Rn. 18; BGH NJW 1985, 1621, Rn. 19; Soehring/Hoene, a.a.O., § 30 Rn. 26 m.w.N.).

Eine solche Wahrnehmung berechtigter Interessen kommt in Betracht, wenn sich Informationen im Nachhinein als unwahr herausstellen, diese aber in gutem Glauben an ihre Richtigkeit veröffentlicht worden sind (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 99). Es kann nämlich im Rahmen der öffentlichen Aufgabe der Presse liegen, Informationen schon dann an die Öffentlichkeit zu bringen, bevor sie mit den der Presse zur Verfügung stehenden Mitteln innerhalb der ihr zur Verfügung stehenden Zeit vollständig verifiziert werden konnten (BVerfG NJW 2007, 468 – Insiderquelle, Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 99 m.w.N.). Insoweit muss die Presse aber schon wegen ihrer Breitenwirkung besondere Rücksicht auf den Betroffenen nehmen, wenn sie ihn den Gefahren einer nicht ausreichend verifizierten und deshalb möglicherweise unwahren Information aussetzt. Schlampige Recherchen oder der leichtfertige Umgang mit der Pflicht, sich um wahrheitsgemäße Berichterstattung zu bemühen, schließen von vornherein die Berufung auf ein berechtigtes Interesse aus. Die Presse muss also zumindest die Erfüllung pressemäßiger Sorgfaltspflichten nachweisen, wobei die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nicht überspannt werden dürfen. Erforderlich ist allerdings jedenfalls ein Mindestbestand an Indizien für die Wahrheit der Informationen (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 99 m.w.N.).

- d. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Kammer nach Durchführung der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Beklagte die ihr obliegenden journalistischen Sorgfaltspflichten, die besondere Rücksicht auf den Betroffenen verlangen und unsorgfältige Recherchen oder den leichtfertigen Umgang mit der Pflicht ausschließen, sich um wahrheitsgemäße Berichterstattung zu bemühen, nicht erfüllt hat.

aa. Der von der Kammer vernommene Zeuge Schulenburg, der den streitgegenständlichen Bericht recherchiert und geschrieben hat, hat bekundet, dass die Beklagten versucht hätten, den Kläger zu erreichen. Sie hätten mit dem Kläger sprechen wollen, es sei ja um erhebliche gegangen, weil sie auch hätten ausschließen wollen, dass es sich bei Frau um eine Psychopathin handele, die schon in der Vergangenheit mehrfach solche Vorwürfe erhoben hätte.

Mit Frau [redacted] habe er vor der Berichterstattung nicht gesprochen, diese habe er erstmals im Laufe des hiesigen Verfahrens gesehen.

Er habe eine Quelle im Rathaus der Stadt [redacted] Diese habe bestätigt, dass im Rathaus eine Alkoholkultur herrsche und eine gewisse Angstkultur. Die konkreten dem Kläger gemachten Vorwürfe habe die Quelle aber nicht bestätigen können. Sie habe wegen der Baulichkeiten an anderer Stelle gesessen, daher habe sie die den Vorwürfen zu Grunde liegenden Umstände nicht selbst wahrgenommen.

Sie hätten im Laufe der Recherchen das Video (Anlage B4, Bl. 159 d.A.) gesehen, dies hätten sie sich in großer Runde in der Redaktion angesehen. Das Video sei für sie ein erschütternder Beweis gewesen, aber auch dazu habe die Quelle keine Auskunft geben können.

bb. Die von der Beklagten vorgetragenen und vom Zeugen Schulenburg angegebenen Bemühungen sind jedoch insgesamt nicht ausreichend, um den der Beklagten obliegenden Sorgfaltspflichten zu genügen. Hierbei war zunächst zu berücksichtigen, dass die Vorwürfe gegenüber dem Kläger von erheblichem Gewicht waren, was auch der Zeuge Schulenburg von sich aus eingeräumt hat.

Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass angesichts der identifizierenden Berichterstattung mit entsprechender namentlicher Nennung und bildlicher Abbildung sowie der Art und Weise der Berichterstattung der von der Rechtsprechung verlangte Wechselbezug zur Dichte des Verdachts hier nicht erfüllt war. Zwar könnte ein Mindestbestand an Beweistatsachen für die streitgegenständlichen Vorwürfe hier vorliegen. Den Beklagten lag immerhin die Klageschrift aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren vor, auch hatten die Beklagten erfahren, dass die Stadt [redacted] der Zeugin [redacted] im Wege des Vergleichs einen nicht unerheblichen Betrag gezahlt hatte. Die Beklagten haben weiter vorgetragen, was der Zeuge Schulenburg bestätigt hat, dass sie Kontakt mit Personen im Rathaus [redacted] hatten, jedenfalls mit einer Quelle. Diese soll nach den Angaben des Zeugen Schulenburg auch grundsätzlich bestätigt haben, dass eine gewisse Alkoholkultur und auch eine Angstkultur im Rathaus [redacted] geherrscht habe. Angesichts der hier durch die Beklagten erhobenen, schwerwiegenden Vorwürfe in der konkreten Form, waren diese Anhaltspunkte jedoch – jedenfalls für die streitgegenständliche Berichterstattung – nicht hinreichend. Denn letztlich konnten sich die Beklagten für die hier streitgegenständlichen, sehr konkreten Vorwürfe gegenüber dem Kläger allein auf die Klageschrift der Frau [redacted] stützen. Die Angaben der vom Zeugen Schulenburg genannten Quelle hingegen waren nicht

geeignet, diese konkreten Vorwürfe gegenüber dem Kläger zu bestätigen, was auch der Zeuge Schulenburg eingeräumt hat. Denn diese entzogen sich der Wahrnehmung der Quelle und sie hat diese auch sonst nicht über die allgemeine Angabe einer angeblichen Alkohol- und Angstkultur hinaus bestätigen können.

Die Beklagten haben es zudem unterlassen, zumindest die Zeugin zu kontaktieren, um insoweit eine weitere Bestätigung der streitgegenständlichen Vorwürfe zu erhalten, was angesichts der schweren Vorwürfe, die allein auf dieser einen Quelle beruhten, geboten gewesen wäre. Die Beklagten haben zudem auch nicht vorgetragen, dass sie sich bemüht hätten, zumindest einzelne der Vorwürfe konkret zu überprüfen, nachdem die Quelle im Rathaus dies nicht konnte. Sie haben insoweit zwar vorgetragen, dass sie den Anwalt der Zeugin kontaktiert hätten, der ihnen bestätigt habe, das arbeitsgerichtliche Verfahren geführt zu haben. Die Beklagten hätten sich insoweit aber auch darum bemühen müssen, Namen von einzelnen, in der arbeitsgerichtlichen Klageschrift geschwärzten, Zeugen zu erhalten oder zu ermitteln. Denn wenn dem Kläger so erhebliche und konkrete Vorwürfe gemacht und diese wie geschehen veröffentlicht werden, müssen die Beklagten spiegelbildlich Anstrengungen zur Validierung unternehmen. Der anonyme Kontakt ins Rathaus reicht hierfür nicht aus, da er auch nach den Angaben der Beklagten keinen einzigen der vielen Einzelvorwürfe hat bestätigen können.

Soweit die Beklagten sich darauf berufen, dass die Angaben auch gegenüber anderen Medien, insbesondere der „FAZ“, bestätigt worden seien, wirkt dies nicht für die Beklagten. Zum einen enthält die Berichterstattung der „FAZ“ keinerlei Angaben zu den hier streitgegenständlichen konkreten Äußerungen bzw. dem Verhalten des Klägers, sondern spricht nur von der Bestätigung des „in der Anklageschrift skizzierten Charakterbildes“. Zum anderen haben die Beklagten insoweit bereits nicht vorgetragen und dargelegt, dass ihnen der angebliche Umstand, dass die Vorwürfe gegenüber der „FAZ“ bestätigt worden seien, bereits zum Zeitpunkt ihrer Recherchen und der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Beitrages bekannt gewesen wären.

Darüber hinaus sagt der Umstand, dass die Presse nachträglich Umstände erfährt, die die Berichterstattung decken können, über die Frage, ob das äußernde Pressemedium vor dem Zeitpunkt der Berichterstattung hinreichend recherchiert hatte, nichts aus (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.03.2019 - 16 U 91/18). Die Berichterstattung der „FAZ“, auf die die Beklagten verweisen (Anlage B15, Bl. 218 d.A.), ist zudem vom 17.09.2016 und daher erst kurz vor der streitgegenständlichen Veröffentlichung erschienen. Darüber hinaus nimmt die Berichterstattung der „FAZ“ ihrerseits auf vorangegangene

Berichterstattung der Beklagten Bezug. Die angebliche Zeugenbefragung, von der im Beitrag der „FAZ“ berichtet wird, hat daher nur wenig Aussagekraft über die Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflichten seitens der Beklagten im Zeitpunkt der hier streitgegenständlichen sowie der ersten Berichterstattung.

cc. Insoweit ist auch das streitgegenständliche Video gemäß Anlage B4 (Bl. 220 d.A.), das nach dem Vortrag der Parteien und dem Ergebnis der Beweisaufnahme vom Zeugen gefertigt wurde, nicht geeignet, die hier erhobenen, konkreten Vorwürfe zu bestätigen. Dem streitgegenständlichen Video lassen sich zunächst die einzelnen konkreten Vorwürfe in keiner Form entnehmen. Dem Video lässt sich tatsächlich aber entnehmen, dass der Kläger die streitgegenständliche Geste, bei der er seine Zunge zwischen zwei Fingern reibt, gemacht hat und er sich wohl auch bewusst war, dass er hierbei aufgezeichnet wird.

Die Kammer ist jedoch nicht davon überzeugt, wie die Beklagten meinen, dass der Kläger diese Geste gegenüber Frau gemacht hätte oder veranlasst oder gewusst hätte, dass das Video an Frau übersandt wird. Hierbei stützt sich die Kammer zunächst auf den Inhalt des Videos. Es ist erkennbar nicht am Arbeitsplatz des Klägers entstanden. Ihm ist vielmehr zu entnehmen, dass der Kläger und andere Personen offenbar in bierseliger Laune in einer Art Gasträum sitzen, es läuft Musik, der Lautstärkepegel ist enorm. Das Mobiltelefon, mit dem das Video wohl aufgenommen wird, wird mehrfach hin- und hergedreht, auf dem Tisch stehen Biergläser, auch einer der anderen Teilnehmer hantiert mit seinem Handy herum. Ab Sekunde 0:05 beginnt der Kläger mit seiner züngelnden Geste. Bei Sekunde 0:13 schwenkt die Kamera zur Seite, vom Kläger weg. Als die Kamera bei Sekunde 0:17 wieder auf den Kläger schwenkt, blickt dieser gerade weg, dann schwenkt die Kamera Richtung Theke, der Kläger ist nicht mehr zu sehen. Anschließend ist bei Sekunde 0:21 zu hören, wie die Frage „Soll ich der schicken?“ gestellt wird. Das Bild verbleibt mehrere Sekunden auf der Theke, schwenkt dann wieder zum Tisch und erst bei Sekunde 0:30 auf den Kläger zurück. Der Kläger wiederholt seine Geste und bewegt bei Sekunde 0:33 den Kopf, die Kamera schwenkt wieder vom Kläger weg, bei Sekunde 0:36 endet das Video.

Es ist angesichts des ersichtlichen Lautstärkepegels für die Kammer bereits nicht sicher zu sagen, ob der Kläger die Frage des Zeugen überhaupt gehört hat. Zwar ist zu erkennen, dass der Kläger den Kopf von oben nach unten bewegt, was man als

Nicken ansehen könnte. Zwischen der Frage und der Kopfbewegung liegen allerdings über 10 Sekunden, zwischendurch ist die Kamera mehrfach hin- und hergeschwenkt worden. Ob also ein Bezug des Verhaltens des Klägers zur Frage des Zeugen besteht, lässt sich aus Sicht der Kammer allein aus dem Video schon nicht mit der gemäß § 286 ZPO erforderlichen Sicherheit feststellen.

Der Zeuge [Name] der ein Reinigungsunternehmen hat und für die Stadt Eschborn arbeitet, hat hierzu angegeben, dass er beim Skiflug-Weltcup in Willingen im Januar 2016 in einem Ausflugslokal ein Video gedreht habe. Frau [Name] habe sich ein Video gewünscht gehabt, weil sie neugierig gewesen sei. Sie habe auch darum gebeten, Bilder übermittelt zu erhalten. Der Kläger habe ihn nicht gebeten, das Video an Frau [Name] zu schicken, der Kläger habe auch nicht gewusst, dass er das wegschicken würde, er habe es ihm nicht gesagt, bevor er das Video angefertigt habe. Es sei zwar richtig, dass er den Kläger auf dem Video gefragt habe, er könne sich aber nicht daran erinnern, dass der Kläger geantwortet habe. Er habe das Video lustig und lächerlich gefunden. Frau [Name] habe im Nachgang zu dem Video ihm gegenüber auch nichts gesagt.

Die Kammer folgt auch insoweit den Angaben des Zeugen [Name]. Damit erachtet es die Kammer als nicht erwiesen, dass der Kläger den Versand des Videos an Frau E. veranlasst oder gebilligt hat.

Nach alledem erachtet die Kammer auch das Video nicht als hinreichendes Indiz für die streitgegenständliche Berichterstattung.

dd. Die Kammer hat alle von den Beklagten in Bezug auf die Recherchen vorgetragenen Indizien für die Wahrheit der Berichterstattung gewürdigt. Diese rechtfertigen auch in einer Gesamtschau die streitgegenständliche Berichterstattung nicht. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

- e. Die Kammer ist nach Durchführung der Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass der Kläger sich wie gemäß Antrag zu I.5 behauptet geäußert hat.

Die Kammer hat die Zeugin [Name] vernommen, deren Angaben aus der arbeitsgerichtlichen Klageschrift die Beklagten in ihren Berichterstattungen wiedergegeben haben. Diese hat zu der streitgegenständlichen Äußerung erklärt, dass der Kläger sich ihr gegenüber so geäußert habe. Es sei um den Personalschlüssel bei

den Kitas gegangen. Sie hätten eine Aufstellung machen müssen, wie viel Personal nötig sei, wenn ein oder zwei Integrationskinder in der Einrichtung seien.

Der informatorisch angehörte Kläger hat die Behauptung verneint. Er hat hierzu erklärt, dass er mit Integrationskindern in Kitas in seinem Aufgabenbereich auch nichts zu tun habe.

Hinsichtlich der Äußerung zu Ziffer 1.5. haben sich die Beklagten nur auf das Zeugnis der Zeugin [redacted] berufen, Gegenzeugen wurde hinsichtlich dieser Äußerung, welche der Kläger gegenüber der Zeugin getätigt haben soll, nicht benannt. Demnach stehen der Aussage der Zeugin [redacted] im Hinblick auf die konkrete Äußerung zu 1.5. nicht die Aussagen anderer Zeugen entgegen.

Jedoch sind die Angaben der Zeugin [redacted] zu einer Vielzahl von Äußerungen, die Gegenstand des hiesigen und der Parallelverfahren sind, durch eine Vielzahl von Zeugen glaubhaft widerlegt worden, was zur Überzeugung der Kammer insgesamt zu einer Unglaubwürdigkeit der Zeugin und einer Unglaubhaftigkeit ihrer gesamten Aussage führt, weshalb die Kammer nicht die gemäß dem Maßstab des § 286 ZPO erforderliche Überzeugung gewinnen konnte, dass der Kläger sich wie beschrieben geäußert hat.

Die Angaben der Zeugin [redacted] sind in einer Vielzahl von Punkten durch mehrere Zeugen glaubhaft widerlegt worden. Dies gilt auch für andere Gegebenheiten, die die Zeugin [redacted] ausdrücklich in das Wissen der ebenfalls vernommenen Zeugen gestellt hat. Insoweit hat die Kammer die Zeugin [redacted] insbesondere gefragt, ob es zutrefte, dass der Kläger einmal während der Dienstzeit so betrunken gewesen sei, dass er nur noch schwankend über den Flur habe gehen können, was auch die Zeugin [redacted] beobachtet habe. Die Zeugin [redacted] hat dies bejaht. Der Kläger sei dabei gegen die Bilder auf dem Flur gestoßen, die sich dadurch verschoben hätten. Der Kläger habe in einem Zeitraum von sechs bis acht Wochen stark Alkohol getrunken. Dies hat jedoch die von der Zeugin [redacted] in Bezug genommene Zeugin [redacted] ausdrücklich verneint (siehe unten).

Auch in Bezug auf die Äußerung, dass der Kläger in regelmäßigen Abständen durch die Büroräume brülle, dass alle nichts taugen, „saudumm“ seien, hat die Kammer Widersprüche zu den glaubhaften Angaben der anderen benannten Zeugen ausgemacht.

aa. So hat die Kammer auch die Zeugin Mitarbeiterin im Personal- und Organisationsbereich bei der Stadt gehört. Diese hat angegeben, dass Frau Erhardt und sie in einem Zimmer gesessen hätten.

Auf die Frage, ob der Kläger in regelmäßigen Abständen durch die Büroräume brülle, dass alle nichts taugen, „saudumm“ seien etc., hat die Zeugin Meißner geantwortet, dass der Kläger hin und wieder mal in seinem Arbeitszimmer brülle, nicht aber im Flur. Allerdings seien die Türen offen. Sie habe gehört, dass er in seinem Zimmer oder nur für sich selbst gebrüllt habe, dabei sei auch mal das Wort „Vollidioten“ gefallen. Er habe dies aber nie zu jemandem persönlich gesagt, so habe sie es empfunden, das sei nicht auf bestimmte Personen bezogen gewesen. Die Frage, ob die Zeugin vom Kläger die Worte „dreckige Nutten“ gehört habe, hat die Zeugin verneint. Ihr sei auch nicht aufgefallen, dass der Kläger mal die Zeugin angeschrien hätte. Wenn er Frau in ihrem Beisein angeschrien hätte, hätte sie das wahrgenommen, da Frau und sie in einem Zimmer gesessen hätten. Dort hätten auch noch weitere Personen gesessen. Sie habe den Eindruck gehabt, dass der Kläger in seinem Arbeitszimmer brüllt. Sie habe es noch nicht erlebt, dass er auf den Flur gegangen wäre und dort gebrüllt hätte. Sie wisse auch nicht, ob er an seinem Bildschirm gesessen oder in seinem Büro rumgelaufen sei. Dass er auf den Flur rausgegangen sei und dort gebrüllt habe, habe sie nicht wahrgenommen. Auf die Frage der Beklagtenvertreterin, wie oft denn der Kläger gebrüllt habe, antwortete die Zeugin, dass dies vielleicht ein bis zweimal im Monat gewesen sei, das könne sie nicht genau sagen, es sei auch mal einen Monat gar nicht gewesen.

Damit widerspricht die Zeugin den Angaben der Zeugin in wesentlichen Punkten, nämlich, dass der Kläger in seinem Büro und nicht auf den Fluren gebrüllt habe. Insbesondere aber hat die Zeugin angegeben, dass der Kläger gerade nicht zu ihr ins Büro gekommen und die Zeugin adressiert habe. Auch die von der Zeugin behauptete allgemeine Verwunderung der Mitarbeiter, dass diese sich bei Äußerungen des Klägers angesehen hätten, hat die Zeugin gerade nicht bestätigt.

Die Kammer erachtet die Angaben der Zeugin als glaubhaft, da sie sich mit den Angaben der meisten weiteren Zeugen decken. Die Zeugin ist auch glaubwürdig. Sie hat in ihrer Vernehmung ein ausdrucksstarkes Mienenspiel gezeigt. Ihre jeweilige Empfindung – Verwunderung, Erstaunen, Unsicherheit etc. – konnten

ohne Weiteres von ihrem Gesicht abgelesen werden. Auf Nachfragen hat sie ihre Angaben konkretisiert und erläutert. Sie hat offen zugegeben, dass sie schwerhörig sei und ein Hörgerät trage. Auf die Frage nach ihrem Verhältnis zum Kläger, ob sie mit ihm befreundet sei, hat die Zeugin zunächst mit offenkundiger Verwunderung geantwortet: „Mit dem Herrn _____?“ Sodann hat sie geantwortet, dass sie nicht mit ihm befreundet sei und privat nichts mit ihm mache. Dass die Zeugin bei ihren Antworten darauf geachtet hat, welche Auswirkungen diese auf den Kläger haben könnten, war zu keinem Zeitpunkt ersichtlich. Die Zeugin hat vielmehr freimütig die Fragen beantwortet.

bb. Darüber hinaus hat die Kammer die Zeugin _____ bis 2014 im Haupt- und Personalamt der Stadt _____ befragt. Diese hat angegeben, dass sie im Zimmer schräg gegenüber vom Kläger gesessen habe. Der Kläger habe sich ihr gegenüber immer korrekt verhalten, obwohl sie und der Kläger sich geduzt hätten. Dies sei darin begründet, dass sie und der Kläger gemeinsam in einer Theatergruppe gewesen seien. Das Verhältnis sei dementsprechend recht vertraut gewesen, der Kläger habe das aber nie ausgenutzt und die Zeugin beschimpft oder ähnliches.

Auf die Frage, ob der Kläger in regelmäßigen Abständen durch die Büroräume brülle, dass alle nichts taugen, „saudumm“ seien etc., hat die Zeugin geantwortet: „Nein, sowas habe ich nie gehört.“ Die Zeugin hat daraufhin näher ausgeführt, dass der Kläger ein temperamentvoller Mann sei. Sie könne aber nicht sagen dass er unanständige Worte gebrüllt oder jemanden beschimpft hätte. Er sei aber auch mal allgemein laut geworden. Auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin hat sie erklärt, dass es Leute gebe, die sich bei der Arbeit laut ärgern und solche, die sich leise ärgern. Es sei bei dem Kläger normal gewesen, dass er sich laut geärgert habe. Das habe sie dann auch gehört. Es sei vielleicht ein oder zweimal die Woche passiert, dass der Kläger im Büro laut geworden sei, das sei aber doch normal, sie selbst sei auch manchmal laut geworden.

Die Kammer folgt auch den Angaben dieser Zeugin. Sie ist insbesondere glaubwürdig. Die Zeugin hat offen, klar und ruhig ihre Angaben gemacht, eine Verteidigungstendenz zu Gunsten des Klägers war nicht zu erkennen. Die Zeugin hat auch auf Nachfragen offen und ohne Vorbehalte reagiert, insoweit hat sie auch ihre Aussage, dass der Kläger lediglich „mal allgemein etwas laut werde“ dahingehend konkretisiert, dass sich der Kläger vielleicht ein bis zweimal die Woche im Büro laut über etwas geärgert habe.

cc. Die Kammer hat auch den Zeuge , tätig in der Organisation des Fachbereichs 2, angehört, der ausgesagt hat, dass er und die Zeugin im Büro nebeneinander gesessen hätten.

Auf die Frage nach der Äußerung gemäß dem Antrag zu II.4 im Parallelverfahren zum Az. 2-03 O 184/17 gab der Zeuge im Widerspruch zu den Angaben der Zeugin an, dass er die Worte „Schlampen“ und „Fotzen“ nicht gehört habe, auch bei „dreckige Nutten“ müsse er passen. Er habe auch von seinen Kollegen nicht gehört, dass der Kläger so etwas mal gesagt habe.

Der Kläger und Frau seien sehr gut miteinander ausgekommen, das habe Frau selbst auch öfter geäußert. Frau habe auch mehrfach darauf hingewirkt, dass sie bei Aufgaben, die mit den Fachbereichen in Zusammenhang standen, mitarbeiten konnte, weil sie mit beiden Fachbereichsleitern gut auskomme. Als der Kläger einmal im Urlaub gewesen sei, habe Frau gesagt, dass sie froh sei, wenn der Kläger wiederkomme. Frau habe zu ihm später gesagt, dass sie dies auch gegenüber dem Kläger geäußert habe, nämlich, dass sie froh sei, dass er wieder da sei.

Frau habe auch mal gesagt: „Oh, er hat gestern schlechte Laune gehabt – klar, ich war ja nicht da.“ Ein anderes Mal habe Frau gesagt: „Oh, er hat heute schlechte Laune – ich bringe ihm mal einen Kaffee.“ Frau habe dem Kläger auch mal was aus dem Urlaub mitgebracht. Sie habe ferner – auch in Bezug auf den Kläger – gesagt: „Ich habe meine Chefs im Griff.“ Sie habe gesagt, man müsse sich seine Chefs erziehen. Da mache man halt mal eineinhalb Wochen krank. Sie habe den Kläger und Herr im Griff. Wann diese Äußerungen jeweils gefallen sind, konnte der Zeuge nicht mehr sagen. Er konnte auch nicht eingrenzen ob dies 2013, 2014 oder 2015 war.

Die Kammer erachtet die Angaben des Zeugen als glaubhaft. Der Zeuge ist auch glaubwürdig. Eine Verteidigungs- oder Belastungstendenz konnte die Kammer nicht erkennen. Der Zeuge hat häufiger geblinzelt und sich bei seinen Angaben konzentriert, um nichts Falsches zu sagen. Wenn er sich bei einer Angabe nicht sicher war, dann legte er dies offen und blieb auch bei Nachfragen bei seinen Antworten. Beim Vorhalt der einzelnen Äußerungen aus dem Parallelverfahren zum Az. 2-03 O 184/17 wirkte der Zeuge leicht belustigt. Im Rahmen seiner Antworten zeigte der Zeuge auch Körpersprache, z.B. nahm er bei der Aussage, dass er bestimmte Äußerungen des Klägers nicht wahrgenommen habe, abwehrend die Hände hoch.

Auf die Nachfrage, warum sich der Kläger an bestimmte Äußerungen der Frau erinnere, antwortete der Zeuge, dass man sich bestimmte Dinge eben merke, weil sie merkwürdig seien. Dies führte er mit weiteren Beispielen von Äußerungen der Frau über den Kläger aus.

Die Kammer hatte auch beim Zeugen nicht den Eindruck, dass seine Aussage durch das berufliche Verhältnis zum Kläger beeinflusst war. Auf die explizite Nachfrage der Beklagtenvertreterin hat er angegeben, dass der Kläger ihm gegenüber eine Weisungsbefugnis habe. Dass dies sein Aussageverhalten beeinträchtigt hat, war nicht ersichtlich.

dd. Die Kammer hat ferner die Zeugin Simone bei der Stadt beschäftigt im Bereich „Zentrale Dienste“, gehört. Diese hat geäußert, dass der Kläger nicht durch die Büroräume brülle. Er habe ein lautes Organ und seine Bürotür sei meist offen. Wenn er sich über etwas ärgere, dann spreche er lauter, das könne man dann auch im Flur und in der Nähe hören. Sie höre es teilweise, wenn der Kläger in seinem Büro brülle.

So habe man öfter mal gehört, dass der Kläger gesagt habe: „Bin ich denn nur von Idioten und Bekloppten umgeben?“

Niemals, niemals sei der Kläger Leute direkt angegangen, „nie – nein – nie“. Sie kenne den Kläger schon lang genug. Er reagiere jeweils so, dass er die Leute nicht beleidige. Er beleidige Leute nicht persönlich, das habe sie zumindest nie mitbekommen. Sie wisse, dass er nicht jemanden anbrülle. Sie kenne ihn.

Die Kammer erachtet die Angaben der Zeugin als glaubhaft. Die Zeugin ist auch glaubwürdig. Die Zeugin war ersichtlich um richtige Angaben bemüht. Die Kammer hat insoweit auch berücksichtigt, dass die Zeugin nach ihrer Aussage ein eher freundschaftliches Verhältnis zum Kläger pflegt. Die Kammer hatte jedoch nicht den Eindruck, dass dies einen Einfluss auf die Angaben der Zeugin hatte. Die Zeugin hat bei einzelnen Fragen gelächelt, sie blieb teils auch auf Nachhaken fest bei ihren Aussagen, legte offen, wenn sie etwas nicht wusste oder gegebenenfalls selbst nicht beurteilen konnte, z.B. weil sie nicht jeden Tag im Büro gewesen sei.

ee. Die Kammer hat ferner den Zeugen Mitarbeiter der Personalabteilung der Stadt befragt. Dieser hat bekundet, ab und zu werde auf der Arbeit schon mal ein bisschen gebrüllt, aber dabei würden keine Personen genannt. Auf die

Frage der Beklagtenvertreterin, was denn da gebrüllt werde, hat der Zeuge angegeben, dass es meist darum gehe, dass die Person die Arbeit nicht richtig mache. Es gehe wahrscheinlich um Mitarbeiter, aber er wisse nicht, um wen. Der Kläger brülle in seinem Büro. Er selbst sitze dabei 2-3 Zimmer weit entfernt vom Büro des Klägers, und könne nicht sagen, ob da eine Person im Büro des Klägers sei. Dass der Kläger brülle, höre er ab und zu auch in seinem Zimmer. Was da so gebrüllt werde, wisse er nicht mehr. Er könne nicht sagen, wie häufig der Kläger in seinem Büro brülle. Das sei unterschiedlich. Er wisse nicht wann das zuletzt der Fall gewesen sei.

Die Kammer erachtet auch die Angaben dieses Zeugen als glaubhaft. Der Zeuge ist auch glaubwürdig. Der Zeuge stand ersichtlich unter dem Eindruck einer Aussage vor Gericht und wirkte etwas nervös. Die Fragen und auch Nachfragen und Vorhalte hat er dennoch ruhig beantwortet. Auf die Frage nach dem Klima am Arbeitsplatz hat der Zeuge zunächst länger überlegt und dabei „Hmmm“ gemacht. Sodann hat er geantwortet: „So lala.“ Es sei in Ordnung, aber ja, es sei – notenmäßig – eine „2-3“. Auf die Nachfrage der Beklagtenvertreterin, was denn nicht so gut sei, dachte der Zeuge erneut länger nach und machte „Hm. Gute Frage, hmmm.“ Dann sagte er „Nee, ist okay.“ Er finde es nicht so gut, dass halt jeder seinen Kram mache und unter den Mitarbeitern nicht so kommuniziert werde. Das mit dem Rumbrüllen des Klägers habe er so akzeptiert. Der Kläger sei ein höherer Vorgesetzter, er habe ja noch eine direkte Chefin. Auf die Frage, ob er Angst habe, vor Gericht auszusagen, antwortete der Zeuge: „Nöö.“

Die Kammer hatte nicht den Eindruck, dass der Zeuge aufgrund der Vorgesetztenstellung des Klägers bei seinen Antworten zurückhaltend war. Vorbehalte zum Betriebsklima auf der Arbeitsstelle hat der Zeuge unumwunden angegeben. Die Gründe, die er für die Note 2-3 angab, hatten darüber hinaus nichts mit dem Kläger unmittelbar zu tun.

ff. Weiter hat die Kammer auch die Zeugin ; Leiterin des Büros der St , gehört. Diese hat angegeben dass der Kläger ihr Vorgesetzter sei, er arbeite mit ihr auf derselben Etage. Die Zeugin ist insbesondere zu Beweisbehauptungen aus dem Parallelverfahren zum Az. 2-03 O 187/17 befragt worden. Die dortigen Beweisbehauptungen, die die Zeugin jeweils bestätigt hat, hat sie durchweg zurückgewiesen, auch wenn es um Dinge ging, die ausdrücklich in ihr Wissen gestellt wurden. So hat sie insbesondere angegeben,

dass sie sich nicht daran erinnern könne, den Kläger jemals schwankend über den Flur laufen gesehen zu haben. Sie habe auch nie gesehen, dass der Kläger in seinem Büro Alkohol getrunken habe. Dies gelte sowohl für das Jahr 2015 als auch generell. Sie habe auch nie erlebt, dass der Kläger während des Dienstes so betrunken gewesen wäre, dass er gestützt und mindestens einmal habe getragen werden müssen.

Die Kammer erachtet die Angaben der Zeugin [] auch für das hiesige Verfahren für relevant. Im Rahmen des Streits zwischen den Parteien, ebenso wie im Rahmen der Beweisaufnahme ging es auch immer wieder um die Frage, ob die noch bei der S [] beschäftigten Mitarbeiter möglicherweise ihren Vorgesetzten, den Kläger, schützen und insoweit die Angaben der Beklagten bzw. der Zeugin [] wahrheitswidrig nicht bestätigen würden.

Auch und gerade vor diesem Hintergrund erachtet die Kammer die Zeugin [] als glaubwürdig. Die Zeugin ist nach ihren Angaben seit über 40 Jahren bei der Stadt [] beschäftigt und hat mit dem Kläger zusammengearbeitet. Sie hat sich auf Fragen klar und deutlich geäußert. Nach dem Eindruck der Kammer war sie dabei insbesondere um wahrheitsgemäße und genaue Angaben zu den an sie gestellten Fragen bemüht. Sie hat zu keinem Zeitpunkt den Eindruck erweckt, dass sie aus Rücksicht oder Angst vor dem Kläger falsche Angaben machen könnte. Vielmehr wirkte es so, dass die Zeugin aufgrund ihrer Stellung im Rathaus [] nichts zu befürchten hat und auch das Verhältnis zum Kläger sich auf ihr Aussageverhalten nicht auswirken konnte.

gg. Die Kammer hat sodann die Zeugin [] seit 2001 bei der Stadt [] beschäftigt, vernommen. Sie hat angegeben, dass sie jetzt schon lange nichts [] gehört habe. In den Jahren 2013-2015 habe der Kläger von seinem Büro aus gebrüllt, das habe man auch auf dem Flur gehört. Es sei aber nie („Nein! Nie!“) erkennbar gewesen, auf wen sich die Äußerungen bezogen hätten. Der Kläger sei sehr temperamentvoll, das seien sie alle.

Dass Fra [] vom Kläger angegangen worden sein soll, habe sie nie gehört. Sie sei überrascht gewesen, dass Frau [] solche Probleme mit dem Kläger gehabt habe.

Die Kammer erachtet auch die Angaben dieser Zeugin als glaubhaft. Die Zeugin ist auch glaubwürdig. Die Zeugin hat ihre Antworten offen, aber konzentriert getätigt. Sie hat zwischendurch immer wieder ein offenes Lächeln gezeigt und auch zu

unangenehmen Umständen ohne Rückhalte Angaben gemacht. Dass die Zeugin ihre Antworten aus Rücksicht auf den Kläger anders gegeben hat, war zu keinem Zeitpunkt ersichtlich.

hh. Zudem hat die Kammer die Zeugin _____ damals Sachbearbeiterin für Personalangelegenheiten bei der Stadt _____ befragt. Diese hat zunächst erklärt, dass sie derzeit im Sachbereich Personal beim „Internationalen Bund“ tätig sei. Sie sei von 2006 bis zum März 2015 bei der Stadt _____ angestellt gewesen. Ihre Vorgesetzte sei Frau _____ gewesen.

Auf die Frage nach dem Klima an der Arbeitsstelle gab die Zeugin mit einem Lächeln an: „Gut.“ Angesprochen auf das Verhalten des Klägers, erwiderte sie, dass der Kläger ab und zu mal gebrüllt habe, aber sie könne nicht sagen, in welchem Zusammenhang. Wie oft der Kläger gebrüllt habe, könne sie nicht sagen. Auch zu bestimmten Wörtern könne sie keine Angaben machen, es sei alles schon eine Weile her. Auf die Frage wie häufig der Kläger gebrüllt habe, antwortete die Zeugin: „Vielleicht, wenn es hoch kommt, einmal pro Woche, öfter nicht.“ Es seien zwei Büros zwischen ihrem und dem des Klägers gewesen. Sie habe in einem Großraumbüro gesessen und dort so, dass sie weitesten weg von ihm gewesen sei.

Die Zeugin ist ebenfalls glaubwürdig. Die Zeugin war bei ihrer Aussage etwas nervös und es war ihr ersichtlich kalt. Auf die Fragen hat sie – teils nach kurzem Nachdenken – klar und offen und ohne Vorbehalte geantwortet. Dass die Zeugin unter Druck gestanden hätte, war nicht ersichtlich.

ii. Die Kammer hat bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugin Erhardt auch die Aussage der Zeugin _____ die in der Vergangenheit bei der Stadt Eschborn in der Stabsstelle „Frauen, Familie und Beruf“ tätig war, berücksichtigt, die als einzige deren Angaben im Wesentlichen bestätigt hat.

Die Zeugin _____ hat ausgesagt, dass sich, nachdem sie bereits nicht mehr im Rathaus der Stadt _____ gearbeitet habe, mehrere Mitarbeiter wegen verschiedener Situationen, auch mit dem Kläger, an sie gewandt hätten. Denn sie sei die einzige, die sich wehre. Auch Frau _____ habe sich an sie gewandt, das sei ca. in den Jahren 2013-2016 gewesen. Ferner habe sich Frau _____ von der Poststelle an sie gewandt. Frau _____ habe ihr ein Video gezeigt, in dem der Kläger anzügliche Gesten gemacht habe. Er habe Frau _____ „angezüngelt“. Sie, die Zeugin, habe deshalb geweint. Frau _____ habe auch andere Sachen berichtet. Sie habe zu Frau _____

gesagt, dass man sich da wehren müsse. Auf nochmaliges Nachfragen äußerte die Zeugin, nein, sie habe nicht gesagt, dass sich Frau wehren müsse, sondern, dass sie etwas tun müsse, also entweder gehen oder aber sich wehren. Die Vorwürfe gegenüber dem Kläger hätten in Nötigungen und Demütigungen im Dienst bestanden. Der Kläger habe Frau klargemacht, dass sie nichts könne, nichts wert sei, Frau habe ihm Kaffee servieren müssen und jemand habe für den Kläger Alkohol holen müssen. All dies wisse die Zeugin aber nur von Frau sie selbst habe nichts derartiges mitbekommen.

Es existiere ein System, in dem immer schwächere Menschen hineingezogen würden, die sich nicht wehren könnten. Die Zeugin wolle nicht sagen, dass der Kläger ein schlechter Mensch sei, aber dass er krank sei und durch seine Alkoholsucht Ausfälle habe. Frau habe der Zeugin von Herabsetzungen berichtet, ferner, dass der Kläger Frau während deren längerer Krankheit hinterher telefoniert habe.

Auch sie selbst sei vom Kläger herabgewürdigt worden. Der Kläger habe sie nach ihrer Kündigung schriftlich als Lügnerin und „Großkotz, der sich Orden anhängt“ bezeichnet. Gefragt zur Atmosphäre an der Arbeitsstelle hat die Zeugin erläutert, dass sie den Kläger als netten, freundlichen und cholerischen Mensch kennengelernt habe, er sei wie „Jekyll und Hyde“ gewesen. Es handele sich um einen sehr loyalen Mitarbeiter der Stadt, der aber Menschen nicht führen könne.

Der Kläger habe auch öfter rumgebrüllt „Arschlöcher, Penner, ich mach die platt“. Das sei alles vor 2013 gewesen, da habe sie mit dem Kläger auf einem Flur gesessen. Der Kläger sei cholerisch geworden, wenn mal was nicht geklappt habe, bestimmt sei dies einmal die Woche der Fall gewesen. Der Kläger sei ein „Vor-sich-her-Brüller“ gewesen, meist sei er gerade von einem Mitarbeiter weggegangen, als er gebrüllt habe. Er habe dabei durch den Flur gebrüllt. Der Kläger habe das aber nicht jemandem ins Gesicht gebrüllt, er habe z.B. mal gebrüllt als er in ein leeres Zimmer gekommen sei.

Die Zeugin hat weiter angegeben, dass es bekannt gewesen sei, dass der Kläger Alkohol getrunken habe, auch während seiner Dienstzeit. Die Zeugin habe in seinem Dienstschränk eine Flasche Portwein gesehen, diese habe er ihr ca. im Zeitraum der Jahre 2007-2009 gezeigt. Auch habe der Kläger ihr im Jahr 2013 erzählt, dass er immer Portwein trinke. Er habe ihr auch schöne „Lloyd“-Schuhe gezeigt.

Einmal habe sie mit zwei weiteren Mitarbeitern den Kläger nach einer Stadtverordnetenversammlung, in deren Anschluss es einen Umtrunk gegeben habe, in sein Büro gebracht. Der Kläger sei nach der Versammlung alkoholisiert auf einer

Bank eingeschlafen. Es habe sich um einen Freundschaftsdienst gehandelt. Das sei ungefähr im Jahr 2002 gewesen.

Die Kammer erachtet die Zeugin nach dem Eindruck in der Beweisaufnahme nicht als glaubwürdig, ihre Angaben sind – jedenfalls zum Teil – nicht glaubhaft.

Die Angaben der Zeugin [redacted] stehen teilweise im Widerspruch zu den Angaben der übrigen Zeugen, die jedenfalls von Frau [redacted] für Umstände benannt worden sind, die sowohl von der Zeugin [redacted] als auch von anderen Zeugen wahrgenommen worden sein sollen. So hat keiner der anderen Zeugen bestätigt, dass der Kläger einmal so betrunken gewesen sei, dass er – auch von diesen – habe getragen werden müssen, was insbesondere die Zeugin [redacted] mitbekommen haben soll. Auch hat die Zeugin [redacted] ausdrücklich verneint, dass der Kläger in seinem Büro Alkohol getrunken haben soll. Ferner haben die von der Zeugin [redacted] selbst angeführten Helfer, die Zeugen [redacted], nicht bestätigt, dass sie den Kläger nach einer Stadtverordnetenversammlung mit der Zeugin [redacted] ins Büro getragen hätten.

Die Kammer erachtet die Zeugin [redacted] auch nicht als glaubwürdig. Die Zeugin [redacted] hat in ihrer Aussage ein gewisses Belastungsinteresse zu erkennen gegeben, wobei sie offen eingeräumt hat, dass sie sich mit der Stadt [redacted] über längere Zeit in Rechtsstreitigkeiten befunden habe. Sie hat ferner eingeräumt, dass sie zu den zwischen den hiesigen Parteien streitgegenständlichen konkreten Vorwürfen selbst keine unmittelbare Wahrnehmung gehabt habe, sondern dass sie diese insbesondere von Frau [redacted] aber auch von anderen Mitarbeitern, mitgeteilt bekommen habe.

Die Zeugin hat in ihrer Aussage immer wieder Allgemeinplätze aus ihrer beruflichen Erfahrung als Frauenbeauftragte eingeflochten und diese teils länger ausgeführt. Aus dieser von ihr dargestellten Erfahrung hat sie die Vorwürfe von Frau [redacted] als zutreffend dargestellt. Konkrete, tatsächliche Angaben konnte die Zeugin insoweit jedoch nicht machen.

Die Zeugin wirkte zwar teils offen und ging auch auf den Klägervertreter zu („Sie können mich ruhig piesacken“), war aber – insbesondere, wenn es um ihre Person ging – zurückgezogen und abwehrend.

Die Zeugin hat sich auch selbst in Widersprüche verwickelt. Sie hat zunächst angegeben, dass sie das Verfahren zwischen Frau [redacted] und der Stadt [redacted] nur in der Presse verfolgt habe. Tatsächlich hat sie aber auf entsprechenden Vorhalt eingeräumt, dass sie selbst einem Journalisten von dem Termin zur mündlichen

Verhandlung vor dem Arbeitsgericht berichtet hatte. Zuvor hatte die Zeugin berichtet, dass Frau - vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens - zu ihr gekommen sei, danach habe sie mit ihr nicht mehr gesprochen. Damit kann die Zeugin aber nicht einen Tag vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung aus der Presse von diesem Termin erfahren haben. Sie selbst hat darüber hinaus durch den Hinweis an den Journalisten für eine potentielle Berichterstattung gesorgt, hatte also weitere Informationen als sie aus der Berichterstattung hätte haben können.

Weiter hat die Zeugin erst auf wiederholtes Nachfragen und nicht in ausreichender Form eingeräumt, dass sie jedenfalls in der Vergangenheit durchaus ein gewisses eigenes Interesse an dem Rechtsstreit zwischen Frau gezeigt habe. Erst auf den Vorhalt des Klägervertreters hat sie sich dahingehend eingelassen, dass sie kurz vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung im Arbeitsgerichtsprozess zwischen der Stadt und Frau eine SMS an den Journalisten Herrn : versandt und diesen per SMS darauf hingewiesen habe, dass am nächsten Tag die mündliche Verhandlung stattfinden werde. Diese SMS, von der der Kläger einen Screenshot zu den Akten gereicht hat (Bl. 354 d.A.) und zu deren Inhalt die Zeugin nach ihrer Angabe zu „100 %“ stehe, zeigt ein deutliches Interesse, zumal die Zeugin dort geäußert hat, dass sie hoffe, dass die Sache „gut ausgehe“. Die Zeugin hat erst nachträglich erläutert, dass sie in ihrer Aussage zunächst das private und das berufliche Interesse habe trennen wollen. Dies überzeugt die Kammer nicht, zumal nicht erkennbar ist, zu welcher damaligen beruflichen Tätigkeit dies in Beziehung stehen sollte. Frauenbeauftragte war die Zeugin zu dieser Zeit nicht mehr, sie war nach eigenen Angaben freigestellt. Auch die Angabe der Zeugin, dass sie tatsächlich mit der ganzen Angelegenheit abgeschlossen habe, widerspricht dem engagierten und sehr emotionalen Verhalten der Zeugin in ihrer Vernehmung.

Weiter hat die Kammer auch das Verhalten der Zeugin in Bezug auf eine Nachfrage des Klägervertreters einbezogen. Der Klägervertreter hatte auf die Aussage der Zeugin, dass ihr erst vor drei Tagen gesagt worden sei, dass der Kläger noch immer trinke, nachgehakt. Daraufhin verweigerte die Zeugin die Angabe des Namens. Nachdem der Klägervertreter die Zeugin darauf ansprach, dass sie die Aussage nicht verweigern könne, erklärte die Zeugin, sie könne die Aussage zurücknehmen. Dann antwortete die Zeugin: „Dann habe ich den Namen eben vergessen.“ Dieses Verhalten in Bezug auf diese Person, die aus dem privaten Umfeld des Klägers stammen soll, hat die Zeugin auch nicht hinreichend erläutert.

jj. Darüber hinaus hat die Kammer im Rahmen der Beweisaufnahme einer Vielzahl von Zeugen Fragen zum Verhältnis der Zeugin Erhardt zum Kläger gestellt.

Die Zeugin _____ hat die Situation insgesamt derart dargestellt, dass die Zusammenarbeit mit dem Kläger für sie belastend gewesen sei, jedenfalls nachdem der Kläger ihr nach einem Gespräch mit Herrn _____ ihrem damaligen unmittelbaren Vorgesetzten, nicht die erhoffte Unterstützung habe zukommen lassen. Die im Verfahren aufgestellten Behauptungen, die auf ein gutes Verhältnis zwischen der Zeugin _____ und dem Kläger hindeuten sollten, hat sie verneint oder gesagt, dass sie sich nicht daran erinnere, so z.B. die Frage, ob sie zum Ende eines Urlaubs des Klägers dessen Stuhl geschmückt habe oder dass sie von einem Ausflug des Klägers auf dem Laufenden gehalten werden wolle.

Dies haben jedoch verschiedene Zeugen glaubhaft bestätigt, deren Angaben auch auf ein gutes Verhältnis zwischen dem Kläger und der Zeugin Erhardt schließen lassen was wiederum zu Lasten der Glaubhaftigkeit der Zeugin _____ geht.

(1)

So hat der Zeuge _____ glaubhaft und in sich schlüssig geäußert, dass die Zeugin _____ und der Kläger sehr gut miteinander ausgekommen seien. Dies habe Frau _____ ihm gegenüber mehrfach geäußert. Frau _____ habe auch mehrfach gewollt, mit den Fachbereichen 2 und 5 zu arbeiten, weil sie mit beiden Fachbereichsleitern gut auskomme. Einmal, als der Kläger im Urlaub gewesen sei, habe Frau _____ gesagt, dass sie froh sei, wenn der Kläger wiederkomme. Sie habe ihm gegenüber später auch gesagt, dass sie dies dem Kläger gegenüber ebenfalls geäußert habe. Die Zeugin _____ habe dem Kläger auch mal etwas aus ihrem Urlaub mitgebracht. Sie habe ferner – auch in Bezug auf den Kläger – gesagt: „Ich habe meine Chefs im Griff.“ Sie habe gesagt, man müsse sich seine Chefs erziehen. Da mache man halt mal eineinhalb Wochen krank. Sie habe den Kläger und Herrn _____ im Griff.

(2)

Die Zeugin _____ Mitarbeiterin bei der Stadt _____ im Bereich „Zentrale Dienste“, hat zu der Weihnachtsfeier im Jahr 2015 glaubhaft und widerspruchsfrei geäußert, sie könne sich erinnern, dass Frau _____ auch anwesend gewesen sei. Der Kläger sei

erst später gekommen. Die Zeugin _____ habe in diesem Zusammenhang geäußert, dass sie sich darauf freue, wenn der Kläger eintreffe. Frau _____ habe die Zeugin damals in ihrem Auto mit zur Weihnachtsfeier genommen. Sie habe von Frau _____ diese Äußerung selbst („live“) gehört. Der Kläger habe wegen eines anderen Termins zunächst nicht kommen wollen. Frau _____ habe dann geäußert: „Hach, hoffentlich kommt er doch.“ Sie selbst habe dann gesagt, dass er wohl nicht kommen werde. Bei der Weihnachtsfeier müssten dann die anderen Kolleginnen am Tisch mit dem Kläger kommuniziert haben, denn es wurde mitgeteilt, dass er doch kommen wolle. Es sei insgesamt lustig gewesen. Plötzlich habe Frau _____ gesagt, sie müsse gehen. Eventuell habe sie einen Anruf bekommen, das wisse sie aber nicht genau. Die Zeugin E _____ sei dann gegangen, bevor der Kläger eingetroffen sei.

(3)

Die Zeugin _____, deren Angaben die Kammer ebenfalls folgt, konnte sich nicht daran erinnern, dass die Zeugin _____ gesagt habe, dass sie sich freuen würde, wenn der Kläger noch kommt. Sie hat aber angegeben, dass unter den Kollegen die Idee aufgekommen sei, dass es schön wäre, wenn er dabei wäre. Andere Kolleginnen hätten mit Frau _____ zusammen dem Kläger eine Nachricht geschickt, ob dieser nicht doch kommen wolle. Dies sei mit Frau _____ zusammen geschehen. Dafür sei am Tisch auch ein Foto gemacht worden, auf dem Frau _____ ebenfalls abgebildet gewesen sei. Das Bild hat der Kläger zu Protokoll gereicht (vgl. Bl. 611 d.A.), es wurde in richterlichen Augenschein genommen und der Zeugin _____ vorgehalten. Diese hat auf dem Foto sich selbst und Frau _____ gezeigt.

Sie habe – allerdings nur vom Hörensagen – gehört, dass Frau _____ mal den Stuhl für den Kläger geschmückt haben solle.

Sie habe den Kläger und Frau _____ in freundlichem, kollegialem Miteinander erlebt. Frau _____ hätten gegenüber einer Kollegin mal einen Scherz gemacht und hätten dieser gegenüber gesagt, dass sie, die Zeugin _____ und der Kläger miteinander verlobt seien.

(4)

Ferner hat die Zeugin _____ bei der Stadt _____ tätig in der Funktion „Versicherungen“ und _____ deren Angaben die Kammer ebenfalls folgt, gehört. Diese hat angegeben, dass Frau _____ und der Kläger ein „sehr sehr gutes

Verhältnis“ zueinander gehabt hätten. Frau I habe große Stück auf ihn gehalten. Sie habe ihm auch regelmäßig Sachen aus dem Rewe mitgebracht und ihm dies immer mal wieder angeboten. Frau habe bei der Weihnachtsfeier im Jahr 2015 gefragt, wann denn der Kläger komme. Es sei dann besprochen worden, ob er überhaupt noch komme. Es sei ein Foto gemacht worden und sie habe es dem Kläger geschickt. Auf Vorhalt der Fotografie hat die Zeugin bestätigt, dass es sich um dieses Foto handele. Sie hätten alle darüber gesprochen, dass sie sich freuen würden, wenn der Kläger noch komme. An eine wörtliche Äußerung von Frau könne sie sich aber nicht erinnern. Frau habe aber schon zum Ausdruck gebracht, dass sie sich freuen würde.

Sie selbst habe mit Frau den Stuhl des Klägers geschmückt, als dieser im Urlaub gewesen sei. Es sei eine gemeinsame Idee von Frau und ihr gewesen. Sie hätten es lustig gefunden, da sie sich alle gut verstanden hätten. Frau habe den Luftballon gehabt und ihn aus ihrem Büro geholt. Sie hätten diesen bemalt, ein Foto gemacht (vgl. Bl. 612 d.A.) und dies mit der Bemerkung, sie hätten eine nette Vertretung für ihn, dem Kläger geschickt. Sie hätten mit dem Kläger ein gutes Verhältnis gehabt, deshalb hätten sie so etwas auch machen können.

(5)

Schließlich hat der Zeuge in seiner Vernehmung angegeben, dass Frau und er mal über Facebook die Nummern ausgetauscht hätten. Zwischen ihm und Frau habe sich über die Jahre hinweg ein „kumpeliges Verhältnis“ entwickelt. Zwischen dem Kläger und Frau habe ein normales Miteinander bestanden, ein seriöses Verhältnis. Im Vorfeld eines Ausfluges, den er mit dem Kläger geplant habe habe Frau gesagt, dass er vom Ausflug Bilder und Videos schicken solle. Das habe er dann auch getan. Frau habe ihm auch mal bei einer Gelegenheit eine Nachricht geschickt, dass er auf ihren Chef gut aufpassen und ihn gut nach Hause bringen solle.

Die Kammer erachtet den Zeugen auch für glaubwürdig und seine Angaben für glaubhaft. Hierbei hat die Kammer insbesondere berücksichtigt, dass der Zeuge seine Aussage in sich widerspruchsfrei und in Übereinstimmung mit den Angaben der anderen Zeugen getätigt hat. Auch auf wiederholte und kritische Vorhalte ist der Zeuge bei seiner Aussage geblieben und hat diese nachvollziehbar erläutert.

kk. Die Kammer hat ferner den Kläger informatorisch angehört. Dieser hat angegeben, dass er mit Frau ein kollegiales Verhältnis gehabt habe. Zu seinem eigenen Verhalten hat er geäußert, dass er in seinen Aussagen wenig zurückhaltend sei, wenn ihm etwas nicht passe. Er sage auch, dass etwas nicht in Ordnung sei, wenn ihm etwas nicht gefalle. Auch derbe Sprache komme da schon mal vor. Es sei aber allgemein bekannt, dass er als jemand wahrgenommen werde, der sich fair verhalte. Er sitze meist bei offener Tür in seinem Büro. Wenn er in seinem Büro laut werde, sei er wohl auch auf dem Flur zu hören. Er stapfe aber nicht den Flur auf und ab und brülle dort herum. Der Kläger hat auch explizit eingeräumt, dass er verschiedentlich Schimpfworte verwendet habe. Er könne aber ausschließen, dass er solch derbe Sprache in Bezug auf konkrete Personen verwendet habe. Er habe insbesondere nicht gesagt, „Ihr seid ...“.

II. Nach alledem konnte die Kammer nicht mit der gemäß dem Beweismaßstab von § 286 ZPO erforderlichen Sicherheit die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger die Äußerung zu Ziffer I.5. getätigt hat. Dies wirkt hier nach zuvor dargestellten Grundsätzen Lasten zu der Beklagten

- f. Die hiernach gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Lasten der Beklagten aus. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen besteht auch unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit in der Regel – und auch hier – kein schützenswertes Interesse.
2. Der Kläger kann von den Beklagten ferner verlangen, dass diese die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.6,

„Weiter äußerte er sich ständig über Mongos dahingehend, dass die Krüppel im KZ vergast werden sollen.“

unterlassen.

Der Durchschnittsleser entnimmt der Äußerung, dass der Kläger sich wie behauptet geäußert hat. Dass diese Behauptung zutrifft, haben die insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten nicht zur hinreichenden Überzeugung der Kammer bewiesen.

Die von den Beklagten für die Behauptung benannte Zeugin [] deren Angaben die Kammer folgt, hat angegeben, dass sie es nie gehört habe, dass der Kläger körperlich behinderte Menschen als „Mongos“ bezeichnet habe. Der Zeuge [] , dessen Angaben die Kammer ebenfalls folgt, hat auf die Frage ob die Worte „Fotzen“, „Schlampen“ oder „Mongos“ gefallen seien, den Kopf geschüttelt. Die Zeugin [] hat angegeben, dass ihr das Wort „Mongos“ nichts sage, sie könne damit nichts anfangen und habe das Wort noch nie vorher gehört.

Die von der Beklagten ferner benannte Zeugin [] hingegen hat die Behauptung bestätigt. Nachdem die Kammer die Zeugin [] jedoch nicht für glaubwürdig erachtet, konnte die Kammer nicht mit der hinreichenden Überzeugung von der Wahrheit der Beweisbehauptung ausgehen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Die hiernach gebotene Abwägung fiel zu Lasten der Beklagten aus, da an der Verbreitung unwahrer Tatsachen in der Regel – und auch hier – kein Interesse besteht.

3. Der Kläger kann von den Beklagten ferner verlangen, dass diese die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.8.

„Ortolà Knopp die kleinwüchsige Mitarbeiterin ... als ‚Mongos‘ bezeichnet und auch so anspricht.“

unterlassen.

Der Durchschnittsleser entnimmt der Äußerung zunächst, dass der Kläger die [] regelmäßig oder jedenfalls immer wieder als „Mongos“ bezeichnet und auch so anspricht. Im Gesamtkontext der Berichterstattung, die eine Vielzahl von Grenzüberschreitungen („Nazi-Vorwürfe“) betrifft und den Kläger insgesamt als einen beleidigenden und anzüglichen Vorgesetzten beschreibt, entnimmt der Durchschnittsleser der Äußerung aber auch eine entsprechende beleidigende Intention des Klägers. Dies gilt insbesondere, da die Beklagten beschreiben, dass die Zeugin [] dieses Verhalten als „besonders widerwärtig – falls es noch eine Steigerung geben kann“ angesehen habe.

Unter Zugrundelegung dieses Verständnisses des Durchschnittslesers ist die Behauptung als unwahr anzusehen.

Die Zeugin E. hat insoweit erläutert, dass sich die Bezeichnung als „Mongo“ insbesondere gegen die I. gerichtet habe. Die beiden würden sich schon seit vielen Jahren kennen, Frau I. habe das wohl nicht als beleidigend empfunden. Sie persönlich habe es aber ganz schlimm gefunden. Für sie sei es auch nicht scherzhaft, sondern abwertend gewesen.

Die von der Äußerung Betroffene Frau I. hat hingegen angegeben, dass der Begriff nicht ernsthaft gefallen sei. Sie habe mit dem Kläger ein kollegial-freundschaftliches Verhältnis. Die Bezeichnung „Mongo“ sei vielleicht ein bis zweimal gefallen. Das sei im Spaß gewesen, sie und der Kläger würden sich manchmal solche Ausdrücke zuwerfen. Das sei auch schon ewig lange her. Die Kammer folgt insoweit den Angaben der Zeugin I.

Der Kläger hat in seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass er sich nicht erinnern könne, Frau I. entsprechend angesprochen zu haben.

Die Kammer sieht es nach Durchführung der Beweisaufnahme als erwiesen an, dass der Kläger die Zeugin I. nicht in beleidigender Form als „Mongo“ bezeichnet hat.

Die hiernach gebotene Abwägung fiel zu Lasten der Beklagten aus, da an der Verbreitung unwahrer Tatsachen in der Regel – und auch hier – kein Interesse besteht.

4. Der Kläger kann von den Beklagten ferner verlangen, dass diese die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.7., er habe zur Zeugin I. gesagt, dass sie ihre Tochter in ein Heim geben oder an Zigeuner verkaufen solle, unterlassen.

Der Äußerung entnimmt der Durchschnittsleser erneut, dass der Kläger sich wie zitiert geäußert habe.

Die Zeugin I. hat die Behauptung bestätigt. Die Äußerung sei im Zusammenhang mit ihrem Wunsch gefallen, künftig im „Home Office“ arbeiten zu können.

Die Zeugin I. hat demgegenüber nicht bestätigt, dass sie eine solche Äußerung gehört hätte. Auch der Zeuge I. hat verneint, eine Äußerung in Bezug auf die Tochter der Zeugin I. vernommen zu haben.

Nach alledem, und weil die Kammer die Zeugin nicht für glaubwürdig erachtet, konnte die Kammer nicht mit der hinreichenden Überzeugung von der Wahrheit der Beweisbehauptung ausgehen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Die hiernach gebotene Abwägung fiel zu Lasten der Beklagten aus, da an der Verbreitung unwahrer Tatsachen in der Regel – und auch hier – kein Interesse besteht.

5. Der Kläger kann von den Beklagten auch verlangen, dass diese die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.9

„Zusätzlich fallen mindestens 3mal wöchentlich folgende Inhalte, welche er durch den Flur brüllt ‚hätte der Alte beim Ficken mal auf den Herd gespritzt, dann würde es diesen Krüppel nicht geben‘,“

unterlassen.

Der Durchschnittsleser entnimmt der Äußerung, dass sich der Kläger mehrfach auf dem Flur stehend und laut wie behauptet geäußert habe.

Die Zeugin hat insoweit erklärt, dass der Kläger dies mehrmals gesagt habe. Er habe hiermit den Fachbereichsleiter gemeint. Sie und ihre Kollegen hätten sich über diese Äußerung des Klägers ausgetauscht.

Der Kläger hat in seiner informatorischen Anhörung hierzu erklärt, dass er solche Sätze nicht über den Flur gebrüllt habe. Er habe diese Äußerung so nicht von sich gegeben. Er habe sich anders geäußert, das wolle er aber nicht zu Protokoll geben. Die Äußerung sei auch nicht auf Frau bezogen gewesen.

Der Zeuge ___ hat erläutert, dass er diese Äußerung nicht gehört habe. Der Kläger sei aus seinem Büro öfter mal lauter zu hören.

Der Zeuge hat angegeben, dass er einen solchen Satz von dem Kläger nicht gehört habe. Über solche Worte sei auch in der Abteilung nicht gesprochen worden.

Der Zeuge ___ seit 2009 bei der Stadt _____ beschäftigt, hat wiederum erklärt, dass er eine solche Äußerung von dem Kläger nie gehört habe. Es komme schon mal vor, dass der Kläger in seinem Büro brülle.

Die Zeugin ___ hat verneint, dass der Kläger auf dem Flur brülle.

Nachdem die Kammer die Zeugin I nicht als glaubwürdig erachtet, konnte die Kammer nach alledem nicht mit der gemäß dem Beweismaßstab von § 286 ZPO die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger die streitgegenständliche Äußerung in dem

hier zu Grunde zu legenden Verständnis des Durchschnittslesers, also regelmäßig („mindestens 3mal wöchentlich“) und auf dem Flur, getätigt hat. Hierbei hat die Kammer auch berücksichtigt, dass die Zeugin _ angegeben hat, dass unter den Kollegen über die Äußerung gesprochen worden sei, während die befragten Zeugen jeweils verneint haben, eine solche Äußerung überhaupt gehört zu haben. Dies fällt im Ergebnis der Beklagten zur Last, da sie insoweit die Beweislast trägt und die Wahrheit der Äußerung zu ihren Gunsten gemäß § 193 StGB nicht anzunehmen ist. Auch die gebotene Abwägung fällt zu Lasten der Beklagten aus. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

6. Zudem kann der Kläger verlangen, dass die Beklagten die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.1

„Schlimme Nazi-Vorwürfe gegen I“
nicht wiederholen.

Die Äußerung zu I.1, die die Überschrift des streitgegenständlichen Beitrages bildet, stellt eine Zusammenfassung der streitgegenständlichen Vorwürfe dar. Da diese Vorwürfe insgesamt nicht zutreffen, ist auch diese Äußerung zu unterlassen.

Dies gilt auch, wenn man die Überschrift als die Zusammenfassung eines Verdachts auffasst. Denn die streitgegenständliche Berichterstattung erfüllt die Anforderungen an eine Verdachtsberichterstattung nicht.

- a. Grundsätzlich dürfen die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen, wobei auch zu beachten ist, dass ihre ohnehin begrenzten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung verkürzt sind. Deshalb verdienen im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die der Presse

obliegenden Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind (BGH NJW 2000, 1036, 1037 – Verdachtsberichterstattung m.w.N.).

Bei der Berichterstattung über einen Verdacht ist hiernach Voraussetzung, dass durch die Art der Darstellung deutlich gemacht wird, dass es sich einstweilen um nicht mehr als einen Verdacht handelt. Es ist daher zumindest erforderlich, dass erkenntlich wird, dass die Sachlage offen ist, der Verdacht nicht erwiesen ist (Soehring/Hoene, a.a.O., § 16 Rn. 24e; Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 10 Rn. 154, 161; vgl. auch Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 210) und im Ergebnis nicht mehr für als gegen seine Richtigkeit spricht (BGH NJW 2000, 1036 – Namensnennung; Soehring/Hoene, a.a.O., § 16 Rn. 24e m.w.N.). Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen (BGH NJW 2013, 790 Rn. 26 – IM Christoph), wobei insbesondere bei schweren Vorwürfen hiervon nur ausnahmsweise abgesehen werden kann (BGH NJW 1996, 1131; BGH NJW 2000, 1036, 1037 – Verdachtsberichterstattung; Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 10 Rn. 159b). Eine solche Möglichkeit zur Stellungnahme kann nur ausreichend sein, wenn dem Betroffenen überhaupt ersichtlich ist, worum es konkret geht, der grobe Kontext ist nicht hinreichend (BGH NJW 2014, 2029 Rn. 35 – Sächsische Korruptionsaffäre; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 04.10.2016 – 16 U 85/16; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 22.06.2017 – 2-03 O 355/16, AfP 2017, 453; BeckOK-InfoMedienR/Söder, 23. Ed. 2019, § 823 BGB Rn. 253). So ist z.B. die Mitteilung an den Sozius des Betroffenen, dass ein Gespräch mit dem Betroffenen wegen einer anstehenden Berichterstattung erforderlich sei, zu allgemein und nicht hinreichend (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 04.10.2016 – 16 U 85/16; ebenso Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 10 Rn. 159c). Dem Betroffenen ist auch eine – wenn auch ggf. kurzfristige – Überlegungsfrist einzuräumen (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 10 Rn. 159c). Vor diesem Hintergrund kann es als nicht ausreichend anzusehen sein, wenn die Presse sich lediglich um ein Interview oder ein persönliches Gespräch bemüht, da es an der konkreten Kenntnisverschaffung der Vorwürfe fehlt, die Gegenstand des Beitrages werden sollen (BeckOK-InfoMedienR/Söder, a.a.O., § 823 BGB Rn. 254). Insoweit soll es bei schwerwiegenden Vorwürfen dem Betroffenen obliegen, in welcher Form er auf die Vorwürfe reagiert (BGH NJW 2014, 2029 Rn. 35 – Sächsische Korruptionsaffäre). Wenn der Betroffene vor einer Veröffentlichung eines ihn betreffenden Berichts nicht zum Wahrheitsgehalt befragt werden kann, gilt grundsätzlich, dass bei der Berichterstattung in besonderer Weise Zurückhaltung

geboten ist (LG Frankfurt a.M., Urt. v. 25.01.2018 – 2-03 O 203/17, BeckRS 2018, 10724).

Das Interesse des Betroffenen verlangt es darüber hinaus, dass die Presse mit der Veröffentlichung eines bloßen Verdachts gegen ihn umso zurückhaltender ist, je schwerer ihn die Vorwürfe belasten (BVerfG NJW 2004, 589, 590 – Haarfarbe des Bundeskanzlers; BVerfG NJW 2007, 468 – Insiderquelle; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 177). Es besteht ein Wechselbezug zur Dichte des Verdachts. Es entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass die Presse das Informationsinteresse auf eine Weise befriedigt, die für den Betroffenen möglichst schonend ist, solange das Risiko einer Falschbeschuldigung besteht.

Presseveröffentlichungen über die Straftat oder den Verdacht einer Straftat unter Namensnennung oder Bildnisveröffentlichung belasten das Persönlichkeitsrecht des Täters bzw. Tatverdächtigen schwer (BVerfGE 35, 202, 226 – Lebach; BGHZ 143, 199, 203 – Sticheleien von Horaz; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 205). Auf Namensnennung ist zu verzichten, wenn dem Informationsinteresse auch ohne sie entsprochen werden kann (BVerfG, Beschl. v. 19.10.2006 - 1 BvR 152/01, 1 BvR 160/04, BeckRS 2012, 56239; BGHZ 24, 200 – Spätheimkehrer; BGHZ 143, 199, 203 – Sticheleien von Horaz; BGH NJW 1994, 1950, 1952 – Ermittlungsverfahren; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 177). Auch insoweit kommt es auf die Umstände des Einzelfalls, das Maß der Gefährdung des Betroffenen und die Möglichkeiten einer Verifikation der Mitteilung und zu ihrer Richtigstellung nach Aufdeckung des wahren Sachverhalts an (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 177). Die Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat unter Namensnennung ist legitim, wenn Art und Schwere der Tat sowie die Aktualität das rechtfertigen (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 205). Ausnahmsweise kann wegen der herausgehobenen Position des Täters oder des spezifischen Verhältnisses zur Tat die Namensnennung auch bei mittlerer oder Kleinkriminalität zulässig sein (BGHZ 36, 77 – Waffenhändler; BGH NJW 2006, 599, 600 – Autobahnraser).

b. In Anwendung dieser Grundsätze entsprach die streitgegenständliche Berichterstattung gemäß dem Klageantrag zu I.1 den an die Presse zu stellenden Anforderungen nicht.

aa. Durch die Berichterstattung wird für den Durchschnittsleser nicht hinreichend deutlich gemacht, dass es sich bei den gegen den Kläger erhobenen Vorwürfen einstweilen nur um einen Verdacht handelt. Zwar enthält die Überschrift den Hinweis,

dass gegen den Kläger nur Vorwürfe erhoben wurden, der Beitrag ist auch überwiegend im Konjunktiv formuliert. Auch wird darauf hingewiesen, dass es sich um Angaben aus der Klageschrift aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren handelt. Jedoch wird insbesondere durch die Einblendung aus dem angeblichen Mobbing-Tagebuch und die Vielzahl der Einzeläußerungen in Zitaten – auch angesichts der Schwere und der Vielzahl der Vorwürfe – nicht hinreichend deutlich, dass derzeit nicht mehr für den Verdacht spricht als gegen ihn.

bb. Dem Kläger ist auch nicht die hinreichende Gelegenheit zur – hier angesichts der Schwere der Vorwürfe erforderlichen – Stellungnahme gegeben worden.

Die Kammer hat zur Frage der Recherchetätigkeiten der Beklagten Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Schulenburg und Roskaritz.

Der Zeuge Schulenburg – für dessen Aussagen auch auf die obigen Ausführungen verwiesen wird – hat bekundet, dass er und seine Kollegen – beginnend ca. 4-5 Tage vor der ersten Berichterstattung – wiederholt versucht hätten, den Kläger zu erreichen. Insgesamt hätten sie bestimmt ein Dutzend mal angerufen. Sie hätten auch versucht, eine Stellungnahme des Dienstherrn des Klägers zu erhalten. Im Rathaus, wo sie jeweils angerufen hätten, habe es abwechselnd geheißen, es werde zurückgerufen oder aber es werde keinen Kommentar vom Bürgermeister geben. Sie hätten auch mit dem Kläger sprechen wollen, da es um erhebliche Vorwürfe gegangen sei.

Er, der Zeuge Schulenburg, habe am Telefon jeweils seinen Namen genannt, dass er von der „Bild“ sei und habe seine Telefonnummer hinterlassen. Auf die Frage, ob er sich auch inhaltlich zur anstehenden Berichterstattung geäußert oder konkrete Fragen gestellt habe, antwortete der Zeuge, dass er gesagt habe, dass sie Hinweise auf massive Dienstvergehen hätten. Zum Teil hätten sie das auch näher konkretisiert, dass es z.B. um sexuelle Belästigung gehe.

Auf den Rat der Rechtsabteilung der Beklagten sei er dann zum Wohnhaus des Klägers gefahren. Er meine, dass dies am 15.09.2016 gewesen sei, so gegen 17 bis 18:00 Uhr, eventuell auch 19:00 Uhr. Sie seien relativ spät dort hingegangen, so dass man davon ausgehen könne, dass der Kläger zu Hause sei. Er habe sich dort mit dem Fotografen Roskaritz getroffen. Das Haus des Klägers sei auf einem lang gezogenen Grundstück etwas zurückgesetzt. Sie hätten eine Dame im ersten Haus von der Straße

aus angesprochen und nach dem Kläger gefragt. Diese habe auf das zweite Haus in der Reihe, ein Haus mit 3-4 Wohnungen, gedeutet. Sie hätten dann dort geklingelt, es habe ihnen aber niemand aufgemacht, sie seien anschließend von dannen gezogen. Auf die Frage, ob der erste Bericht aus dem Parallelverfahren zum Az. 2-03 O 184/17 zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass er das nicht sagen könne, wahrscheinlich sei der Artikel bereits weitgehend fertig gewesen. Redaktionsschluss sei aber erst später gewesen, bis 22:00 Uhr habe er noch etwas ändern oder den Artikel zurückziehen können.

Er sei dann alleine am darauffolgenden Sonntag zum Haus des Klägers gefahren und habe erneut niemanden angetroffen.

Schriftlich habe er sich nicht an den Kläger gewandt, er erinnere sich aber nicht mehr genau, eventuell hätten sie E-Mails verschickt. Das mit der Form der Anhörung habe sich gewandelt, heute bekomme man ohne E-Mail keine Auskunft mehr.

Der Zeuge Roskaritz hat angegeben, dass er als Fotograf einmal mit beim Wohnhaus des Klägers gewesen sei. Er sei freier Fotograf und bekomme einen Termin und fahre dann dorthin, wenn er Zeit habe und den Auftrag annehme. Er habe sich mit Herrn Schulenburg dort getroffen. Wann genau das gewesen sei, könne er nicht mehr sagen, Mitte September werde schon hinkommen. Es sei später Nachmittag gewesen, er vermute gegen 16:00 Uhr. Die Zeit sei so gewählt worden, um den Kläger anzutreffen. Für ihn beginne der späte Nachmittag um 16:00 Uhr. Sein Kollege habe versucht, ins Gespräch zu kommen, er selbst habe etwas abseits gestanden. Nachdem die Türe nicht geöffnet worden sei, seien sie zurückgegangen. Beim vorderen Haus sei eine Dame gewesen, die Herr Schulenburg angesprochen habe. Die Dame habe auch gesagt, dass der Kläger schon länger nicht mehr gesehen worden sei bzw. dass sie ihn länger nicht gesehen habe. Ansonsten sei er, der Zeuge Roskaritz, in die Recherchen zur streitgegenständlichen Berichterstattung nicht eingebunden gewesen.

Die Kammer folgt den detailreichen und in sich schlüssigen Angaben der Zeugen.

Die von der Beklagten vorgetragenen und vom Zeugen Schulenburg angegebenen Bemühungen sind jedoch insgesamt nicht ausreichend, um den den Beklagten obliegenden Sorgfaltspflichten zu genügen. Hierbei war zunächst zu berücksichtigen, dass die Vorwürfe gegenüber dem Kläger von erheblichem Gewicht waren, was auch der Zeuge Schulenburg von sich aus eingeräumt hat. Darüber hinaus war hier auch zu

berücksichtigen, dass nach den Angaben des Zeugen Roskaritz dem recherchierenden Redakteur Herrn Schulenburg zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Berichterstattung bewusst war, dass der Kläger an seinem Wohnhaus am 15.09.2016 schon länger nicht mehr gesehen worden war. Dies wird durch den ersten der vier veröffentlichten Berichte (Parallelverfahren der Kammer zum Az. 2-03 O 184/17) bestätigt, in der angegeben wird, dass der Kläger derzeit im Urlaub sei. Der Zeuge Schulenburg wusste dementsprechend, dass seine anfänglichen Kontaktversuche zum Kläger schon aus dem Grunde gescheitert waren, dass der Kläger nicht erreichbar war.

Darüber hinaus war hier zu berücksichtigen, dass der Versuch, dem Kläger persönlich an seinem Wohnort Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, tatsächlich nur wenige Stunden vor der Veröffentlichung des ersten der vier veröffentlichten Berichte (Parallelverfahren 2-03 O 184/17) erfolgte, in welchem bereits die in den drei weiteren Berichten näher thematisierten Vorwürfe, so auch die hier streitgegenständlichen „Nazi-Vorwürfe“ angesprochen werden. Der erste Beitrag ist online bereits am 15.09.2016 um 19:44 Uhr veröffentlicht worden. Wenn die Beklagten dem Kläger erst gegen 16:00 bis 18:00 Uhr, gegebenenfalls auch 19:00 Uhr – wie der Zeuge Schulenburg angegeben hat –, Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem derart umfassenden Vorwurf, bestehend aus einer Vielzahl von Einzelvorwürfen, geben wollten, ist fraglich, ob eine hinreichende Überlegungsfrist für den Kläger aus tatsächlichen Gründen noch gegeben wäre.

Angesichts der Vielzahl der Einzelvorwürfe, die sich über einen langen Zeitraum hinweg erstreckt haben sollen, ist zudem auch fraglich, ob es den Beklagten nicht oblegen hätte, dem Kläger schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierauf kam es aber letztlich nicht an.

Es ist vorliegend auch nicht erkennbar, dass für die streitgegenständliche Berichterstattung ein erheblicher Aktualitätsdruck geherrscht hätte oder es sich um ein tagesaktuelles Thema gehandelt hat. Die Sachverhalte, über die die Beklagten berichtet haben, lagen bereits mehrere Wochen zurück, das arbeitsgerichtliche Verfahren war bereits abgeschlossen. Auf die Frage, ob das möglicherweise vorhandene Bedürfnis der Presse, eine nicht tagesaktuelle Berichterstattung „zuerst“ zu veröffentlichen, es rechtfertigt, angesichts der schwerwiegenden Vorwürfe geringere

Recherchebemühungen an den Tag zu legen, kommt es insoweit nicht an (vgl. dazu Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 10 Rn. 156).

cc. Darüber hinaus war auch zu berücksichtigen, dass angesichts der identifizierenden Berichterstattung mit entsprechender namentlicher Nennung und bildlicher Abbildung sowie der Art und Weise der Berichterstattung der von der Rechtsprechung verlangte Wechselbezug zur Dichte des Verdachts hier nicht erfüllt war, auf die obigen Ausführungen wird zunächst verwiesen.

(1) Insoweit ist das streitgegenständliche Video gemäß Anlage B4, das nach dem Vortrag der Parteien und dem Ergebnis der Beweisaufnahme vom Zeugen gefertigt wurde, nicht geeignet, die hier erhobenen, konkreten Vorwürfe zu bestätigen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

(2) Die Beklagten haben es zudem unterlassen, die Zeugin ... oder weitere Zeugen wegen der konkreten Vorwürfe zu kontaktieren und zu befragen, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. Auch insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

(3) Auch der Verweis auf die Berichterstattung der „FAZ“ wirkt hier nicht zu Gunsten der Beklagten (s.o.).

(4) Nach alledem sind vorliegend die Anforderungen an eine Verdachtsberichterstattung der Beklagten nicht erfüllt. Die Kammer hat hierbei sowohl die Stellung des Klägers als auch die Schwere und Vielzahl der Vorwürfe gewürdigt, und insoweit auch, dass dem Kläger vorliegend erhebliche Vorwürfe gemacht werden, die durchaus auch strafrechtlich von Relevanz sein könnten. Dies haben auch die Beklagten erkannt, die ausdrücklich formuliert haben, dass der Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllt sein dürfe, bei dem es sich um ein Officialdelikt handele.

7. Ebenso stellen sich die Äußerungen gemäß den Anträgen zu I.2 und I.3

„Vollrausch während der Arbeitszeit“ und

„... soll der frühere Bundesliga-Schiedsrichter und Personalchef ... Untergebene bis zum Zusammenbruch gequält haben.“

als unzulässig dar.

Diese Äußerungen stellen Zusammenfassungen der in den Parallelverfahren erhobenen Vorwürfe dar.

Insoweit ist zu beachten, dass die streitgegenständliche Berichterstattung zwar die Vorwürfe schlagwortartig erhebt, diese aber inhaltlich nicht ausfüllt. Zudem hat die Kammer berücksichtigt, dass auch diese – in diesem und in den Parallelverfahren thematisierten – Vorwürfe jedenfalls überwiegend unzutreffend sind, so dass es auch diesbezüglich an einer tatsächlichen Grundlage für die Äußerung fehlt. Sofern man die Äußerungen als Zusammenfassung eines Verdachts auffassen würde, wären aus oben genannten Gründen auch insoweit nicht die Anforderungen an eine Verdachtsberichterstattung erfüllt.

8. Auch die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.4

„An Menschenverachtung kaum noch zu überbieten sind die Aussagen, die der SPD-Kommunalpolitiker über Behinderte und ethnische Minderheiten gemacht haben soll.“

greift unzulässig in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ein.

Die Äußerung stellt – genauso wie die Äußerung zu I.1 – eine Zusammenfassung der im streitgegenständlichen Bericht erhobenen Vorwürfe dar.

Auch insoweit ist zu beachten, dass die streitgegenständliche Berichterstattung zwar die Vorwürfe schlagwortartig erhebt, diese aber unzutreffend sind, so dass es auch diesbezüglich an einer tatsächlichen Grundlage für die Äußerung fehlt. Sofern man die Äußerungen als Zusammenfassung eines Verdachts auffassen würde, wären aus oben genannten Gründen auch insoweit nicht die Anforderungen an eine Verdachtsberichterstattung erfüllt.

9. Der Kläger kann von der Beklagten zu 1) die Unterlassung der weiteren Veröffentlichung des Bildnisses gemäß Antrag zu II., das den Kläger in Schiedsrichterkleidung mit erhobener Hand zeigt,

aus den §§ 823, 1004 BGB, 22 f. KUG i.V.m. Art. 85 DSGVO verlangen.

Die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen ist nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen (BGH GRUR 2007, 527 – Winterurlaub m.w.N.). Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit ihrer Einwilligung verbreitet werden (§ 22 S. 1 KUG). Hiervon besteht allerdings gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Diese Ausnahme gilt aber wiederum nicht für eine Verbreitung, durch die berechnigte Interessen des Abgebildeten gemäß § 23 Abs. 2 KUG verletzt werden (BGH GRUR 2013, 1065 Rn. 10 – Eisprinzessin Alexandra).

Schon die Beurteilung, ob Abbildungen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG sind, erfordert eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits. Der für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, maßgebende Begriff des Zeitgeschehens umfasst alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Dazu können neben politischen und gesellschaftlichen Ereignissen auch Sportveranstaltungen gehören, und zwar auch dann, wenn sie nur regionale Bedeutung haben. Ein Informationsinteresse besteht allerdings nicht schrankenlos, vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (BGH GRUR 2013, 1065 Rn. 12 – Eisprinzessin Alexandra; BGH GRUR 2008, 1024 – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca).

Befasst sich hiernach die Wortberichterstattung mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis, dürfen von den an diesem Ereignis beteiligten Personen auch Bildnisse veröffentlicht werden, die bei anderer Gelegenheit entstanden sind, wenn sie kontextneutral sind und die Verwendung in dem neuen Zusammenhang keine zusätzliche Beeinträchtigung des

Persönlichkeitsrechts bewirkt (BVerfG AfP 2001, 212, 216 – Prinz Ernst August von Hannover; BVerfG NJW 2006, 2835; BGH GRUR 2010, 1029, 1031 – Charlotte im Himmel der Liebe; BGH GRUR 2002, 690, 692 – Marlene Dietrich; LG Frankfurt a.M. Ur. v. 17.8.2017 – 2/03 O 424/16, BeckRS 2017, 127772 = ZUM 2018, 58; LG Frankfurt a.M., Ur. v. 09.11.2017 – 2-03 O 42/17; Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl. 2014, § 23 KUG Rn. 20). Die hierdurch bestehende Möglichkeit, auf neutrales Archivmaterial zurückzugreifen, berücksichtigt auch Belange des Persönlichkeitsschutzes, da so Belästigungen durch Pressefotografen zumindest in Grenzen gehalten werden können (BVerfG AfP 2001, 212, 216 – Prinz Ernst August von Hannover; BVerfG GRUR 2008, 539, 543 – Caroline von Hannover; Engels/Schulz, AfP 1998, 582; Wandtke/Bullinger, a.a.O.). Ob ein Bild kontextneutral ist, hängt vom Bildinhalt im Zusammenspiel mit der Wortberichterstattung über das Ereignis ab. Das ist anzunehmen, wenn der ursprüngliche Kontext, aus dem die Abbildung stammt, nicht zu erkennen oder so neutral ist, dass er den Aussagegehalt des Fotos im neuen Kontext nicht beeinflusst oder jedenfalls nicht verfälscht, oder wenn der Aussagegehalt der Abbildung dem neuen Sachzusammenhang gerecht wird (Wandtke/Bullinger, a.a.O.).

Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung ist im Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, zu ermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung (BGH, GRUR 2013, 1065 Rn. 13 – Eisprinzessin Alexandra m.w.N.).

Auch eine Bildnisdarstellung unter Verletzung von Ehre und Ruf braucht der Abgebildete grundsätzlich nicht hinzunehmen. Denn dies stellt eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar, mit der Folge, dass das von Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG geschützte Interesse des Abgebildeten an der Nichtveröffentlichung der Abbildung das von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Interesse an der Bildberichterstattung regelmäßig überwiegen wird (Dreier/Schulze-Specht, 6. Aufl. 2018, KUG § 23 Rn. 26 m.w.N.).

Nach diesen Grundsätzen ist die Veröffentlichung des Bildnisses des Klägers gemäß dem Antrag zu II. unzulässig. Das Bildnis ist weder als kontextneutral im Sinne eines Porträts oder ähnlichem anzusehen, noch wird die Darstellung des Klägers als der angegriffenen Berichterstattung gerecht. Die Berichterstattung befasst sich nicht mit der Tätigkeit des Klägers als ; sondern als Mitarbeiter der Stadt . Darüber hinaus liegt die Tätigkeit des Klägers als

mittlerweile mehr als 15 Jahre zurück und steht in keinem Zusammenhang zu den hier gegen ihn erhobenen Vorwürfen.

Zudem ist die angegriffene Textberichterstattung unzulässig. Wegen der schwerwiegenden Vorwürfe, die dort zu Unrecht gegen den Kläger erhoben werden, verletzt die Textberichterstattung den Kläger erheblich in seiner Ehre und in seinem Ruf. Eine Bebilderung eines solchen Beitrages mit seinem Bildnis braucht der Kläger vor diesem Hintergrund nicht hinnehmen. Schützenswerte Interessen der Beklagten zu 1), die unzulässige angegriffene Textberichterstattung zu bebildern, bestehen nicht.

Bei der dargestellten Abwägung hat die Kammer ferner berücksichtigt, dass seit dem 25.05.2018 die DSGVO Geltung erlangt hat. Insoweit wendet die Kammer jedoch unter Berücksichtigung von Art. 85 Abs. 2 DSGVO die §§ 22 f. KUG und die hierzu in der Rechtsprechung ergangenen Grundsätze an, da insoweit – jedenfalls hier in Bezug auf journalistische Inhalte (vgl. zur Anwendung außerhalb journalistischer Zwecke LG Frankfurt a.M., Urt. v. 13.09.2018 – 2-03 O 283/17) – die §§ 22 f. KUG fortgelten (OLG Köln K&R 2018, 501 Rn. 6; LG Frankfurt a. M., Urt. v. 27.09.2018 – 2/03 O 320/17, BeckRS 2018, 25130; Sydow/Specht, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 13 ff.; Lauber-Rönsberg/Hartlaub, NJW 2017, 1057, 1060).

10. Gleiches gilt für die mit Antrag zu III. angegriffene Bildnisveröffentlichung durch die Beklagte zu 2), die das gleiche Bildnis, jedoch in Farbe,

betrifft. Auf die obigen Ausführungen unter 9. wird verwiesen.

11. Ebenso kann der Kläger die mit Antrag zu III. weiter angegriffene Bildnisveröffentlichung durch die Beklagte zu 2),

verlangen. Zunächst wird auf die obigen Ausführungen unter 9. verwiesen.

Nach den oben dargestellten Grundsätzen ist das Bildnis weder als kontextneutral im Sinne eines Porträts oder ähnlichem anzusehen, noch wird die Pfeifende Darstellung des Klägers, welche in Verbindung zu seiner Tätigkeit als Schiedsrichter steht, der angegriffenen Berichterstattung gerecht.

12. Auch die für die Unterlassungsansprüche erforderliche Wiederholungsgefahr ist jeweils gegeben. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH GRUR 1997, 379, 380 – Wegfall der Wiederholungsgefahr II). Im Allgemeinen gelingt eine Widerlegung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die jedoch beklagtenseits verweigert wurde. Damit zeigt die Beklagte, dass nach wie vor Wiederholungsgefahr besteht (vgl. BGH GRUR 1998, 1045, 1046 – Brennwertkessel).
13. Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht jeweils auf § 890 ZPO.
14. Der Kläger kann von den Beklagten darüber hinaus gemäß § 823 Abs. 1 BGB die Zahlung einer Geldentschädigung im tenorierten Umfang verlangen (Anträge zu IV. und V.)
 - a. Die Zubilligung einer Geldentschädigung beruht auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Grundsätzlich löst aber nicht jede Rechtsverletzung bereits einen Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens aus. Nur unter bestimmten erschwerenden Voraussetzungen ist das unabweisbare Bedürfnis anzuerkennen, dem Betroffenen

wenigstens einen gewissen Ausgleich für ideelle Beeinträchtigungen durch Zubilligung einer Geldentschädigung zu gewähren. Das ist nur der Fall, wenn es sich aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Hierbei sind insbesondere die Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, die Nachhaltigkeit der Rufschädigung, der Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns zu berücksichtigen (vgl. BGH NJW 2010, 763, juris-Rn. 11 - Esra; BGH AfP 2012, 260, juris-Rn. 15; OLG Celle NJW-RR 2001, 335, juris-Rn. 11; Dreier/Schulze, a.a.O., §§ 33 ff. KUG, Rn. 22). Die Geldentschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dient insoweit zum einen der Genugtuung des Opfers und zum anderen der Prävention (BGH NJW 1996, 985, 987 - Kumulationsgedanke). Weiter kann der negative Eindruck, den eine Bildveröffentlichung über einen Verdacht in der Allgemeinheit auslöst, von Dauer sein und kann nicht ohne Weiteres durch Widerruf oder andere Mittel befriedigend beseitigt werden (auf BGH NJW 2014, 2029 Rn. 38 – Sächsische Korruptionsaffäre; BGH NJW 2010, 763 – Esra; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.03.2019 - 16 U 91/18), da die Person in der Erinnerung des Lesers bildlich mit dem Verdacht verknüpft wird (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.03.2019 - 16 U 91/18).

Im Rahmen der Abwägung ist aber andererseits auch das Recht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit (Art. 5 GG) zu berücksichtigen. Die grundlegenden Kommunikationsfreiheiten wären gefährdet, wenn jede Persönlichkeitsrechtsverletzung die Gefahr einer Verpflichtung zur Zahlung einer Geldentschädigung in sich bergen würde. Die Zuerkennung einer Geldentschädigung kommt daher nur als „ultima ratio“ in Betracht, wenn die Persönlichkeit in ihren Grundlagen betroffen ist (LG Köln, Urt. v. 10.10.2012 – 28 O 195/12 Rn. 23 – juris).

Einen Gesichtspunkt für die Frage, ob ein derart schwerwiegender Eingriff vorliegt, stellt auch die Form der Berichterstattung dar. Zeigt bei einer Bildberichterstattung das Bildnis den Betroffenen in einer Position, die geeignet ist, ihn der Lächerlichkeit preiszugeben, kann dies für das Bedürfnis einer Entschädigung sprechen. Gleiches gilt für die zugehörige Textberichterstattung, wenn sie geeignet ist, den Betroffenen in den Augen der Öffentlichkeit in ein ungünstiges Licht zu rücken (vgl. OLG Karlsruhe NJW-RR 2009, 1273; LG Köln, Urt. v. 10.10.2012 – 28 O 195/12). Dabei kann bei der gebotenen Gesamtwürdigung auch ein erwirkter Unterlassungstitel in Ansatz gebracht werden, weil dieser und die damit zusammenhängenden Ordnungsmittelandrohungen den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen

können (vgl. BGH NJW 2010, 763, juris-Rn. 11 – Esra; BGH AfP 2012, 260, juris-Rn. 15). Für ein schwerwiegendes Verschulden kann es auch sprechen, wenn die mögliche und erforderliche Stellungnahmegelegenheit nicht gewährt worden ist (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.03.2019 – 16 U 91/18).

- b. In Anwendung dieser Grundsätze war dem Kläger jeweils eine Entschädigung zuzusprechen. Die angegriffene Berichterstattung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Durch die Berichterstattung wird dem Kläger ein Verhalten zugeschrieben, das geeignet ist, ihn in ein schlechtes Licht zu rücken, da ihm Verhaltensweisen und insbesondere Äußerungen zugeschrieben werden, die aus Sicht des Durchschnittslesers ein schwerwiegendes Fehlverhalten und eine erhebliche Amoralität darstellen. Auch die Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Anwürfe wirken hier in erheblichem Umfang zu Lasten des Klägers. Dieser Eingriff wird verstärkt durch die Abbildung des Klägers in verschiedenen Situationen, da hierdurch beim Leser der Eindruck des Fehlverhaltens mit dem Bildnis des Klägers verbunden wird.
- c. Den Beklagten ist auch jeweils ein schwerwiegendes Verschulden vorzuwerfen. Insoweit wird zunächst auf die oben dargestellten Abwägungselemente im Rahmen der Unzulässigkeit der streitgegenständlichen Verdachtsberichterstattung verwiesen. Die Beklagten haben vorliegend in schwerwiegender Art und Weise gegen die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung und die den Beklagten obliegenden journalistischen Sorgfaltspflichten verstoßen, indem sie in vorverurteilender Weise, ohne hinreichende Gelegenheit zur Stellungnahme, unter Missachtung des Wechselbezugs von Dichte des Verdachts auf der einen Seite und Art und Weise der Berichterstattung auf der anderen Seite und ohne hinreichende Stellungnahmegelegenheit über den Kläger berichtet haben.

Die Kammer hat insoweit auch die oben dargestellten Punkte zu Gunsten der Beklagten berücksichtigt, insbesondere, dass der Entschädigung zwar auch Präventionscharakter zukommt, sie jedoch nicht dazu führen darf, dass von drohenden Kompensationszahlungen eine Einschüchterungswirkung auf zulässige Meinungsäußerungen ausgehen darf. Ferner hat die Kammer die Position und Stellung des Klägers sowie das Bestehen eines grundsätzlichen öffentlichen Interesses über die Vorgänge im Rathaus der Stadt einbezogen.

Die Kammer hat darüber hinaus die erhebliche Breitenwirkung der streitgegenständlichen Veröffentlichung der Beklagten zu 1) eingestellt, danach entsprach die Druckauflage 100.666 Exemplaren, von denen 80.832 verkauft wurden.

Bei der Beklagten zu 2) hingegen war der geringe Verbreitungsgrad zu berücksichtigen, der zwischen den Parteien letztlich unstrittig geblieben ist. Die Kammer erachtet jedoch angesichts der Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung und des schwerwiegenden Verschuldens der Beklagten auch bei der geringen Verbreitung durch die Beklagte zu 2) eine Entschädigung des Klägers als erforderlich, die jedoch deutlich geringer als bei der Beklagten zu 1) anzusetzen war.

Nach alledem hält die Kammer für die streitgegenständliche Wort- und Bildberichterstattung der Beklagten zu 1) eine Geldentschädigung von € 20.000,- für angemessen, wobei die Kammer insoweit angesichts der oben dargestellten Überlegungen über den als Mindestbetrag geforderten Wert von € 15.000,- hinausgegangen ist. Für die Online-Berichterstattung der Beklagten zu 2) erachtet die Kammer eine Geldentschädigung von € 5.000,- für angemessen.

d. Der Zinsanspruch ergibt sich jeweils aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

15. Der Kläger hat weiter Anspruch auf Ersatz seiner Rechtsverfolgungskosten aus den §§ 683, 677, 670 BGB und zwar im geltend gemachten Umfang.

Richtet sich die Höhe der Abmahnkosten nach dem Gegenstandswert der Abmahnung, sind die Kosten einer nur teilweise berechtigten Abmahnung nur zu ersetzen, soweit die Abmahnung berechtigt war. Dabei ist die Höhe des Ersatzanspruchs durch Ermittlung des nach dem berechtigten Teil der Abmahnung zu ermittelnden Gegenstandswert zu bestimmen (BGH (VI. Zivilsenat) NJW 2017, 1550 Rn. 28 – Michael Schumacher; anders im Bereich des Wettbewerbsrechts BGH (I. Zivilsenat) GRUR 2010, 744 Rn. 52 – Sondernewsletter: Quotelung).

Die Kammer folgt dem Kläger insoweit, dass für jede Äußerung ein Gegenstandswert von € 5.000,- und für jedes Bildnis von € 10.000,- anzusetzen ist. Der Kläger macht

zusätzlich aber Kosten für die Entschädigung geltend, die er in seinen Abmahnschreiben bereits nicht verlangt hat. Darüber hinaus hat der Kläger zwei Abmahnungen ausgesprochen, die nicht unter einem addierten Gegenstandswert zusammengefasst werden können.

- a. Gegenüber der Beklagten zu 1) (Antrag zu VI.) hat der Kläger die Unterlassung von 9 Äußerungen (Anträge zu I.) und einem Bildnis (Antrag zu II.) verlangt. Daher ist für die Geltendmachung der Abmahnkosten unter Zugrundelegung der obigen Grundsätze von einem Gegenstandswert von € 55.000,- auszugehen. Bei einer 1,3-Geschäftsgebühr inklusive Pauschale und Umsatzsteuer ergibt sich ein Erstattungsanspruch in Höhe von € 1.954,46. Der Kläger hat insoweit nur den Betrag von € 1.306,39 verlangt, so dass dem Klageantrag vollständig stattzugeben war.
 - b. Gegenüber der Beklagten zu 2) (Antrag zu VII.) war auf der oben dargestellten Grundlage (9 Äußerungen, 2 Bildnisse) von einem Gegenstandswert von € 65.000,- auszugehen, so dass der Kläger auch hier € 1.954,46 verlangen konnte, was ebenfalls den mit der Klage in Höhe von € 1.437,04 geltend gemachten Betrag übersteigt.
 - c. Der Zinsanspruch ergibt sich jeweils aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.
16. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 2, 100 Abs. 1 ZPO, da das Unterliegen des Klägers verhältnismäßig geringfügig war.
17. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich jeweils aus § 709 ZPO.
18. Auf den nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 11.04.2019 war dem Kläger nicht erneut rechtliches Gehör zu gewähren. Auch war die mündliche Verhandlung nicht nach § 156 ZPO wieder zu eröffnen. Denn der Schriftsatz enthält keinen neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag.

Dr. Kurth

Dr. Kothes

Dr. Mantz

Frankfurt/Main,
Beglaubigt

20. MAI 2019



Urkundenbeamter der Geschäftsstelle